

Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffbeseitigung nach Havarieunfällen

**im Auftrage des Havariekommando
- Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer -
Fachbereich 3 - Schadstoffunfallbekämpfung Küste**

Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffbeseitigung nach Havarieunfällen

Hamburger Sozialforschungsgesellschaft e.V.
Beim Schlump 51
D 20144 Hamburg
GERMANY

www.hsfsg.de

Dr. Jürgen Lange
Jens Groth

Hamburg, im November 2004

Inhalt

Teil I	Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bekämpfung von Schadstoffunfällen.....	1
A	Einleitung	1
B	Ziel des Auftrages.....	2
C	Gesetzliche Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz; Relevanz für das Havariekommando.....	2
D	Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Hilfs- und Rettungskräfte.....	4
1	Arbeitsschutz	4
1.1	Begriff	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	5
1.3	Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften	5
2	Anzuwendende Arbeitsschutzvorschriften	6
2.1	Arbeitsschutzgesetz.....	6
2.2	Gewerbeordnung	6
2.3	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	7
2.4	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)	7
2.5	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	7
2.6	Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz).....	8
2.7	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)	8
2.8	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)	8
2.9	Bundesberggesetz.....	9
3	Einzelne wichtige Arbeitsschutzvorschriften	9
3.1	Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG.....	9
3.2	Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG	13
3.3	Sozialgesetzbuch - SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung	13
3.4	Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV	14
3.5	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV.....	14
3.6	Unfallverhütung.....	14
E	Erfassungs- und Umsetzungsstrategien.....	19
F	Themen zum Aufbau eines Sicherheits-Management-Systems für eine Schadstoffbekämpfungsorganisation	20
Teil II	Organisation / Verantwortlichkeiten	24
1	Organisation	24
2	Verantwortungsebenen	25
Teil III	Betriebsanweisung für die Schadstoffbeseitigung und -bearbeitung bei Schadstoffunfällen .. (Entwurf).....	26
A	Allgemeine Anweisung / Grundprinzipien.....	27
1	Grundpflichten der Einsatzleitung und der Einsatzkräfte/Helfer in Leitungspositionen	27

2	Grundpflichten der Einsatzkräfte/Helfer	28
3	Gefährdungen in "allgemeinen" Bereichen	29
4	Verhaltensmaßnahmen zum vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz	30
5	Allgemein zu beachtende Verhaltensmaßnahmen bei einem Notfall oder nach einem Unfall	31
6	Verhaltensmaßnahmen bei Räumungsalarm (Evakuierung, Verlassen des Gefahrenbereiches)	32
B	Anweisung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffbeseitigung	33
1	Grundpflichten	33
1.1	Allgemeine Schutzpflicht	33
1.2	Ermittlungspflicht	33
1.3	Reinigungsmittel/Ersatzstoffpflicht	33
1.4	Pflicht zur Führung eines Gefahrstoffkatasters	33
1.5	Unterrichtungspflicht	34
1.6	Pflicht zur Einhaltung des Expositionsverbotes durch besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	34
1.7	Überwachungspflicht	35
1.8	Pflicht zur Erstellung von Anweisungen	35
1.9	Unterweisungspflicht	35
1.10	Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung	35
1.11	Pflichten der Einsatzkräfte/Helfer	36
1.12	Schutzausrüstungen	36
1.13	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungspflicht	36
2	Allgemeines zum Umgang mit Gefahrstoffen	37
2.1	Gefahrstoffe (§ 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)	37
2.2	Kennzeichnung	37
2.3	Stoffe der Kategorien 1 und 2	38
2.4	Nicht bzw. nicht vollständig bekannte Stoffe	38
2.5	Aufbewahrung, Lagerung	38
2.6	Lagerung von Gefahrstoffen	38
2.7	Umfüllen gefährlicher Stoffe	38
2.8	Transport von Gefahrstoffen	39
2.9	Entsorgung der Gefahrstoffabfälle	39
2.10	Umgang mit Nahrungs- und Genussmittel bei der Reinigungsarbeit	39
2.11	Tragen von Schutzkleidung	40
2.12	Aufbewahrungsmöglichkeiten der Kleidung	40
2.13	Reinigung der Kleidung	40
2.14	Zugangsregelungen zu gefährlichen Bereichen	40
2.15	Zugang zu Arbeitsbereichen	40
2.16	Vorkehrungen beim unvorhergesehenen Auftreten von Gefahrstoffen	41

2.17	Notfälle.....	41
3	Persönliche Schutzausrüstung.....	42
3.1	Handschutz.....	42
3.2	Augenschutz.....	42
3.3	Atemschutz.....	42
3.4	Schutzkleidung.....	42
4	Erste Hilfe und Verhalten in Notfällen.....	43
4.1	Erste Hilfe Anleitungen.....	43
4.2	Erste-Hilfe-Material.....	43
4.3	Verletzte Personen.....	43
5	Entsorgungsarbeiten.....	44
5.1	Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften.....	44
5.2	Entsorgung von Abfällen.....	44
6	Werkzeuge und Geräte.....	45
6.1	Bemessung der Werkzeuge.....	45
6.2	Arbeitsraum.....	45
6.3	Defekte Werkzeuge und Geräte.....	45
6.4	Reinigen der Werkzeuge und Geräte.....	45
6.5	Elektrische Geräte.....	45
6.6	Gerätefunktionen.....	45
6.7	Arbeiten mit erhöhtem Druck.....	46
6.8	Verschlüsse an Druckbehältern.....	46
6.9	Betriebstemperatur und Betriebsdruck.....	46
6.10	Druckbehälter.....	46
7	Verkehrsräume – Verkehrswege.....	47
7.1	Verkehrsflächen.....	47
7.2	Fußwege.....	47
7.3	Verbindungswege.....	47
7.4	Verkehrswege für Transportmittel.....	47
7.5	Regeln der Verkehrssituation.....	47
7.6	Information der Helfer.....	48
7.7	Arbeiten in größeren Höhen.....	48
7.8	Transportbehälter.....	48
7.9	Ausstattung der "verkehrslenkenden" Helfer.....	48
8	Transport schwerer Lasten.....	49
8.1	Transportarbeiten.....	49
8.2	Handhabung von Lasten.....	49
8.2	Eignung der Einsatzkräfte/Helfer.....	49
8.3	Mechanische Hilfsmittel.....	49
8.4	Mechanische Fördermittel.....	50

9	Hochdruckreiniger	51
9.1	Einsatz der Einsatzkräfte/Helfer	51
9.2	Gefährdung	51
9.3	Schläuche	51
10	Brand- und Explosionsgefahren	52
10.1	Brennbare Flüssigkeiten	52
10.2	explosionsgefährlichen Stoffen	52
10.3	thermischer oder mechanischer Beanspruchung	52
10.4	organische Peroxide	52
11	Notfallvorsorge	53
11.1	Löschen	53
11.2	kleine Brände	53
11.3	Kleiderbrände	53
11.4	ausgelaufene Gefahrstoffe	53
12	Elektrische Sicherheit	54
12.1	Sicherheitseinstellungen an Geräten	54
12.2	Nässe, Feuchtigkeit	54
12.3	Defekte Geräte	54
13	Prüfpflichten	55
13.1	Gaswarngeräte	55
13.2	Not- und Augenduschen	55
13.3	elektrische Sicherheit	55
13.4	Druckbehälter	55
14	Verhalten im Gefahrenfall	56
14.1	Freiwerden von Gefahrstoffen	56
14.2	Verhalten bei gefährlichen Ausgasungen	56
14.3	Notfälle	56
14.4	Notrufnummern	56
15	Schlusswort	57
Anhang	58
	Notrufnummern	58
	Vorsorgekartei	59
	Karteikartenmuster	60
	Vorgeschriebene Arbeitsmedizinische Untersuchungen	61
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	61
Literatur	62
Glossar	63
Abkürzungen	64
Richtlinien / Gesetze / Vorschriften / Verordnungen	65

Teil I Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bekämpfung von Schadstoffunfällen

A Einleitung

Bei der Beseitigung der Ölschäden nach der „Prestige“ - Havarie vor der galizischen Küste im November 2002 wurde sehr deutlich, dass - neben den erheblichen organisatorischen Unzulänglichkeiten des Einsatzes von ca. 6000 freiwilligen Helfern zur Bewältigung des komplexen Schadensereignisses - die Unfallgefahren und langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen für die Helfer überhaupt nicht im Fokus des Interesses und der Verantwortung der für die Beseitigung der Ölschäden zuständigen Einrichtungen stand. Das ausgelaufene Öl hatte einen hohen Anteil hochtoxischen und bioakkumulierenden Stoffe (siehe M. Fernandez, Tankerunfall „Prestige“: ein Jahr danach; Greenpeace Deutschland, 18.11.2003).

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom November 2003 „Sicherheit im Seeverkehr“ (P5_TA-PROV (2003) 0400) wurde festgestellt, dass über 1000 Helfer während der Reinigungsarbeiten sich in ärztliche Behandlung (insbesondere wegen Atemwegsbeschwerden, Hautreizungen und Vergiftungserscheinungen) begeben haben, ein Helfer wurde tödlich verletzt (von schwerem Gerät überfahren).

Der Grund für diese hohe Verunfallungszahl lag in erster Linie in der mangelhaften Einweisung in die Reinigungsarbeit vor Ort, fehlende Schulung, kaum vorhandene Organisation und der schlechten bzw. unzulänglichen Ausstattung der Helfer mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (hierzu u.v.a.: Risikoeinsatz Spanien: Helfer brauchen Hilfe, Feuerwehr Hamburg 08.01.2003).

Über die Auswirkungen auf die Gesundheit der beteiligten Helfer kann z.Zt. keine Aussage getroffen werden, weil die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Krankheiten sich erst nach einigen Jahren herausstellen werden.

Die „Exxon Valdez“ - Havarie in Alaska im März 1989 bietet belastbare Zahlen über Erkrankungen von Helfern, die bei der Beseitigung von Ölschäden eingesetzt worden sind. Nach Ermittlungen des National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH) haben sich von den etwa 15.000 freiwilligen Helfern die im Einsatz waren, bis zum Jahre 2001 6722 als Patienten wegen Atemproblemen in ärztlicher Behandlung befunden. Festgestellt wurde bei 264 Patienten Atemwegserkrankungen, 34 Erkrankungen, die auf Vergiftungen zurückzuführen sind und 19 Erkrankungen durch Schädigungen des Nervensystems (siehe u.a.: K. Murphy, „Exxon Oil Spill’s Cleanup Crews Share Years of Illnes“, Los Angeles Times, November 5, 2001)

Die gesundheitlichen Gefahren und Gefährdungen für freiwillige Helfer bei einem Schadstoffbeseitigungsfall werden zunehmend in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gestellt. So fordert der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik des Europäischen Parlaments unter dem Eindruck der Erkenntnisse aus der „Prestige“-Havarie in einem Entwurf einer Stellungnahme für den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr im Punkt 10 „die Schaffung eines Plans, um die freiwilligen Helfer zu schulen, ihren Einsatz bei den Entschmutzungsarbeiten zu koordinieren und sie – in Zusammenarbeit mit ihren Vereinigungen – mit einem echten europäischen Statut auszustatten, das ihnen Rechte und Garantien im Hinblick auf Gesundheitsschutz und ärztliche Begleitung verschafft.“ (PE 328.780 - 2003/2066 (INI) (vorläufig) vom 30. April 2003)

B Ziel des Auftrages

Das deutsche „Havariekommando“, die gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer zum Aufbau und zur Durchführung eines gemeinsamen Unfallmanagements auf Nord- und Ostsee hat der Hamburger Sozialforschungsgesellschaft e.V. (HSFG) im Herbst 2003 den Auftrag gegeben, sie bei der Erstellung einer „Health and Safety Organisation“ zu unterstützen und ein Regelwerk zur Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Hilfs- und Rettungskräfte zu erstellen.

Ziel des Auftrages ist, die Voraussetzungen zu schaffen, einen Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz für alle Hilfs- und Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Im Zuge der Bearbeitung des Auftrages ist in der Projektgruppe (Mitarbeiterinnen des Fachbereich 3/ Havariekommando und den Bearbeitern der Hamburger Sozialforschungsgesellschaft e.V.) deutlich geworden, dass das Havariekommando als Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer eindeutige und klare Anweisungen hat und auch grundsätzlich geregelt ist, wie es in einem Schadensfall zu agieren hat (siehe: „*Vereinbarung über die Einrichtung des Havariekommandos zur Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagement auf der Nord- und Ostsee (Vereinbarung über die Einrichtung des Havariekommandos)*“ sowie „*Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern*“, Schleswig-Holsteiner Landtag Drucksache 15/1999, 02.07.02), juristisch belastbare Anknüpfungspunkte für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation jedoch fehlen.

C Gesetzliche Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz; Relevanz für das Havariekommando

Grundsätzlich bieten die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Heilung. Die relevanten rechtlichen Grundlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (89/391/EWG) und weitere Arbeitsschutz-Richtlinien; das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).

Die Umsetzungen von EU-Richtlinienbestimmungen in nationales Recht entfaltet ihre Relevanz unmittelbar auch auf alle Tätigkeitsbereiche (gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, freie Berufe, öffentlicher Dienst, staatlichen Einrichtungen) und alle Beschäftigungsgruppen, also auch auf eingesetzte freiwillige Helfer.

Aus der Perspektive der EG sind alle nationalen Behörden, unabhängig von ihrer Organstellung auf Bundes- oder Landesebene, Organe eines Rechtsträgers, nämlich des Mitgliedstaates. Dies gilt unabhängig davon, ob die maßgeblichen staatlichen Stellen der Legislative, Exekutive oder Judikative zuzurechnen sind. Die unmittelbare Wirkung erfasst somit alle Träger der Verwaltung einschließlich der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften sowie alle anderen Personen des öffentlichen Rechts (siehe *EuGH* Rs. 103/88, Fratelli Costanzo, Slg. 1989, 1839, 2. Leitsatz; *Jarass*, Folgen der innerstaatlichen Wirkung von EG- Richtlinien, *NJW* 1991, S. 2665 ff., 2665.)

Unerheblich ist, *in welcher Form* die staatlichen Stellen agieren. Sie sind nicht nur als Hoheitsträger gebunden, sondern auch dann, wenn sie in anderer Form tätig werden, etwa in der Eigenschaft als Arbeitgeber, als Betreiber eines öffentlichen Unternehmens, als Mehrheitsbeteiligter an privaten Unternehmen etc.

Dies verdeutlichte der *EuGH* bereits in der Rs. 152/84, Marshall I, Slg. 1986, 723, Rdnr. 49: „[. . .] wenn die Rechtsbürger imstande sind, sich gegenüber dem Staat auf eine Richtlinie zu berufen, sie dieses unabhängig davon tun können, in welcher Eigenschaft – als Arbeitgeber oder Hoheitsträger –

der Staat handelt. In dem einen wie dem anderen Fall muss nämlich verhindert werden, dass der Staat aus seiner Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts Nutzen zieht., [. . .].¹

Konsequenzen

Die Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen hat für die Vertragspartner des „Havariekommandos“ weitreichende Konsequenzen: sie sind verpflichtet, die hinreichend konkret formulierten Vorschriften *von Amts wegen* zu beachten und *unmittelbar* anzuwenden (EuGH Rs. 103/88, *Fratelli Costanzo/Stadt Mailand*, Slg. 1989, 1861, Rdnr. 31 und 33; EuGH Rs. C- 72/95, *Kraaijeveld*, Slg. 1996, I- 5403, Rdnr. 55; Wölk, a. a. O., S. 65 m. w. N. ; a. A. FG München, *EuZW* 1990, S. 582.).

Eventuell entgegenstehendes nationales Recht darf nicht angewandt werden (EuGH Rs. 103/88, *Fratelli Costanzo/Stadt Mailand*, a. a. O., Rdnr. 30 f.). Zu den Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Normverwerfungskompetenz oder -pflicht gerade der deutschen Verwaltung ergeben (siehe Ruffert, Rdnr. 96 zu Artikel 249 EG, in: *Callies/Ruffert* (Hrsg.), a. a. O.).

Konkret heißt das, das „Havariekommando“ ist eine staatliche Einrichtung, die entsprechend der einschlägigen Normen über eine Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation verfügen muss, unter der Verantwortung des Leiters des Havariekommandos, der „Arbeitgeber“ der eingesetzten Helfer ist. (siehe § 8 Abs. 2 (Informationsübermittlung, Unterstellung) der Vereinbarung zwischen dem Bund und den norddeutschen Küstenländern zur Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagement auf Nord- und Ostsee in der Endfassung (Stand 14. Mai 2002), in dem die Partner dem Leiter des Havariekommandos „alle Einsatzkräfte und -mittel sowie deren Einsatzwert“ benennen, „die für die Bekämpfung von komplexen Schadenslagen in Betracht kommen“.

¹ (Grundsätzlich sind die europäischen Mitgliedstaaten zur detailgetreuen Umsetzung verpflichtet. Aus der jüngeren Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs ist ersichtlich, dass die Richtlinienbestimmungen in einer Weise umgesetzt werden müssen, die sicherstellen, dass das konkrete Ziel der einzelnen Richtlinienvorschrift erreicht wird. So entschied der EuGH bezüglich der Berichts- und Dokumentationspflicht hinsichtlich betrieblicher Gefahren zwar jüngst der Sache nach, dass es ausreiche, wenn entsprechende Berichte überhaupt vorlägen. Nicht erforderlich sei es, dass diese – wie von der Richtlinienbestimmung vorgesehen – vom Arbeitgeber erstellt werden. EuGH Rs. C- 5/00, *Kommission/Deutschland Vertragsverletzung der Bundesrepublik gegen Artikel 9 Absatz 1 der RL 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit* (ABl. Nr. L, S. 183/1), da sie gemäss § 6 Absatz 1 ArbSchG Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten von der Pflicht befreit, über Dokumente zu verfügen, die die Ergebnisse einer Evaluierung der Gefahren enthalten. Gegen den Vorwurf der Kommission der Vertragsverletzung wehrte sich die Bundesrepublik mit dem Hinweis darauf, dass gemäss dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) i. V. m. dem SGB VII und den Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen (UVV) entsprechende Berichte von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit erstellt werden. Diese Berichtspflicht wertete der EuGH anders als die Kommission als hinreichend.

Im Ergebnis bejahte der EuGH dennoch eine Vertragsverletzung. Der EuGH rügte in diesem Zusammenhang, dass Artikel 14 Absatz 1 ASiG den zuständigen Bundesminister zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtige, mit der diese Berichtspflicht eingeschränkt werden könne. Obgleich derzeit keine entsprechende Rechtsverordnung besteht und nach Ansicht der Bundesrepublik wegen der Geltung der UVV auch nicht in Kraft treten kann, wertete der EuGH die bloße abstrakte Möglichkeit der Ausnahme als Verstoß gegen Artikel 9 der RL 89/391/EWG.), Slg. 2002, I- 1305, 1327.

§ 8 Abs. 3 begründet die Verantwortung des Leiters des Havariekommandos, indem „die Partner erklären, dass ihre verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel im Einsatzfall zur Erfüllung der Aufträge des Leiters des Havariekommandos gem. § 9/2 bereit gestellt werden“. Nur die Regelungen der Bundeswehr betreffend bleiben davon unberührt.)

D Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Hilfs- und Rettungskräfte

1 Arbeitsschutz

1.1 Begriff

Arbeitsschutz ist der Schutz des Menschen vor Gefahren und Beeinträchtigungen in Verbindung mit seiner Arbeitstätigkeit einschließlich der Minimierung ihrer Folgewirkungen. Grundlegendes Ziel des Arbeitsschutzes ist es also, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu gewährleisten und möglichst auch zu verbessern.

Gefahr für die Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer kann nicht nur von gefährlichen Anlagen, Maschinen und Geräten ausgehen, sondern ebenfalls von unzureichenden Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen sowie von überlangen Arbeitszeiten oder nicht ausreichenden Arbeitspausen und Ruhezeiten.

Arbeitsschutz ist eine Nebenpflicht des Arbeitgebers, die sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern ergibt. Die Fürsorgepflicht ist Ausfluss des Gedankens von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der jedes Arbeitsverhältnis bestimmt. Die Bedingungen und Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sind in Arbeitsschutzvorschriften geregelt.

Das Arbeitsschutzrecht - eine gängige Bezeichnung ist auch Arbeitnehmerschutzrecht - ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur, d.h. eine Aufgabe des Staates. Es ist in vielen Gesetzen, Verordnungen und in Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften aufgrund autonomen Satzungsrechts) geregelt. Man spricht deshalb auch von einem dualen Rechtssystem in Deutschland. Für das öffentlich-rechtliche (staatliche) Arbeitsschutzrecht ist kennzeichnend, dass die Einhaltung der bestehenden Vorschriften im öffentlichen Interesse durch staatliche Aufsichtsbehörden sichergestellt wird.

Das Arbeitsschutzrecht gliedert sich wie folgt:

a) Sozialer Arbeitsschutz

- Arbeitszeitschutz
- Vorschriften für besonders schutzbedürftige Personengruppen
 - Jugendliche
 - Schwangere und Mütter
 - Schwerbehinderte

b) Technischer Arbeitsschutz

- allgemeiner Arbeitsschutz
- Sicherheit von gefährlichen Anlagen
- Gerätesicherheit
- Arbeitsstätten
- Schutz vor schädlichen Einwirkungen (z.B. Chemikalien oder Lärm)
- menschengerechte Gestaltung der Arbeit

Der nachfolgende Beitrag behandelt nur den technischen Arbeitsschutz. Der soziale Arbeitsschutz ist jeweils besonders unter den Stichwörtern „Arbeitszeit“, „Jugendarbeitsschutz“, „Mutterschutz“ und „Schwerbehinderte“ dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zum Technischen Arbeitsschutz sind in vielen Rechtsvorschriften verstreut. Auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zahllos. Die nachfolgende Abhandlung kann nur einen Überblick geben.

1.3 Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften

Der Staat hat die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften sicherzustellen. Diese Aufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:

- Überwachung der Durchführung des Arbeitsschutzes in den Betrieben. Die Überwachungsbehörden haben das Betretungs- und Besichtigungsrecht, das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Unterlagen, sowie das Recht, Gutachten einzuholen, Prüfungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.
- Erlass von Anordnungen im Einzelfall. Dazu gehören Maßnahmen, die vom Betrieb zu treffen oder zu unterlassen oder zu dulden sind.
- Verwaltungsverfahren, insbesondere: Sachverhaltsermittlung, die Anhörung der Beteiligten, die Entscheidung der Behörde.
- Zwangsvollstreckung, mit der die bestandskräftigen Entscheidungen durchgesetzt werden können. Entsprechende Maßnahmen sind z.B. Zwangsgeld, Ersatzvornahme, Ersatzzwanghaft.

Zuständig sind die Arbeitsschutzbehörden, das sind die Arbeitsschutzaufsichtsbehörden der Länder oder die von ihnen bestellten Stellen, in der Regel die örtlichen Gewerbeaufsichtsämter (wegen des dualen Systems sind daneben auch die „Technischen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften“ für den Bereich der Unfallverhütungsvorschriften zuständig). Landesbehörden (Arbeitsschutzbehörden) und Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind nach § 21 Abs. 3, 4 ArbSchG und § 20 SGB VII verpflichtet, bei der Überwachung zusammenzuwirken.

Abstrakte Regeln

Allgemein gilt, dass die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften die arbeitsschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Tatbestände nicht immer bis ins Detail aktuell regeln können. Das liegt einmal an der Komplexheit vieler Tatbestände, zum anderen insbesondere an der Schnelligkeit der technischen Entwicklung. Der Gesetzgeber kann nicht auf jede neue Gefahr mit einer neuen Vorschrift antworten. Der Gesetzgeber bedient sich daher verschiedener Hilfsmittel bzw. Hilfs-

konstruktionen, mittels derer der Bezug zum aktuellen Stand der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und damit die aktuelle Maßgeblichkeit der anzuwendenden Vorschrift durch Verweisung hergestellt wird:

- Stand der Technik
(z.B. § 14 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)
- gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
(z.B. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Arbeitsstättenverordnung)
- Stand von Wissenschaft und Technik
(z.B. § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Problem der Arbeitssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes wie folgt Stellung genommen: Es gibt kein Grundrecht auf eine risikofreie Arbeitswelt. Ein solches Verlangen verkennt die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens und würde damit weiterhin jede Nutzung einer weiterentwickelten Technik verbannen (BVerfG vom 8.8.1978 - Az: 2 BvL 8/77 -, in: NJW 1979, Seite 359, 362).

2 Anzuwendende Arbeitsschutzvorschriften

Für den Arbeitsschutz sind folgende Gesetze und nachrangigen Verordnungen maßgeblich:

2.1 Arbeitsschutzgesetz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit (Betriebssicherheitsverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)

2.2 Gewerbeordnung

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
- Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)

2.3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

- Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug)
- Dritte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenlärminformationsverordnung)
- Sechste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern)
- Siebte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung)
- Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen)
- Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
- Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten)
- Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung)
- Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung)
- Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung)
- Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung)
- Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes)

2.4 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)**2.5 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)**

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
- (zum Teil) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

2.6 Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz)

- Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken
- Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen
- Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz
- Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz
- Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- Kostenverordnung zum Gentechnikgesetz
- Verordnung über die Beteiligung des Rates, der Kommission und der Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Verfahren zur Genehmigung von Freisetzen und Inverkehrbringen sowie im Verfahren bei nachträglichen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Beteiligungsverordnung)
- Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (Gentechnik-Notfallverordnung)

2.7 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung)

2.8 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz

2.9 Bundesberggesetz

- Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen
- Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
- Bergverordnung über den Festlandssockel
- Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten
- Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche, Allgemeine Bundesbergverordnung

3 Einzelne wichtige Arbeitsschutzvorschriften

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in ihren Grundzügen erläutert.

3.1 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

Maßgebliche Rahmenvorschrift für den technischen Arbeitsschutz ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Es regelt insbesondere

- die sichere Gestaltung von technischen Einrichtungen wie z.B. von Arbeitsmaschinen oder Geräten (vorgreifender produktbezogener Arbeitsschutz),
- Schutzmaßnahmen bei der Verwendung technischer Einrichtungen wie z.B. von gefährlichen Anlagen, Gefahrstoffen oder Strahlen (Arbeitsschutz bei der Tätigkeit),
- eine sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation,
- umfassende Informationen.

§ 1 ArbSchG stellt klar, dass Pflichten, die dem Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, unberührt bleiben.

In § 2 ArbSchG ist festgelegt, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit beinhalten; als Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sondern auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnliche Personen i.S.d. § 5 Abs. 1 ArbGG, jedoch ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Mittels der Vorschriften der §§ 3 ff. ArbSchG werden die ehemals weitgehend dem Staat bzw. den staatlichen Stellen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu einem wesentlichen Teil auf die Arbeitgeber verlagert.

Im § 3 ArbSchG werden dem Arbeitgeber Grundpflichten auferlegt:

- Der Arbeitgeber muss die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

- Er hat die von ihm vorgenommenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung an geänderte Gegebenheiten vorzunehmen.
- Der Arbeitgeber muss eine geeignete Arbeitsschutzorganisation und die Mittel hierfür bereitstellen; Arbeitsschutzmaßnahmen müssen auf jeder betrieblichen Ebene integriert und beachtet werden. Die Kostenverteilung zulasten des Arbeitgebers bedeutet, dass er die Kosten für gesetzlich veranlasste Arbeitsschutzmaßnahmen nicht dem Beschäftigten auferlegen darf.

Nach § 4 ArbSchG hat der Arbeitgeber bei von ihm getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren sind am Ort ihrer Entstehung (Quelle) zu bekämpfen.
- Sind Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich, so sind hierbei der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im deutschen Arbeitsschutzrecht wird weitgehend auf die Festlegung konkreter Sicherheitsanforderungen verzichtet. Man beschränkt sich vielmehr auf die Beschreibung von Generalklauseln durch sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, denn nur durch eine solche flexible Gestaltung kann das Recht einigermaßen dem ständigen technischen Fortschritt und Wandel gerecht werden. Dies geschieht überwiegend durch eine Formelsprache wie
 - allgemein anerkannte Regeln der Technik;
 - Stand der Technik oder Stand von Wissenschaft und Technik;
 - gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse.
- Durch eine solche Verweisung auf Standards besteht ein vom Sachverstand der jeweils kompetenten Wissenschaftler und Techniker unabhängiges Regelungssystem, das der industriellen Innovation und dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung von technischen oder industriellen Verfahren nicht im Wege steht. Die durch die mangelnde Bestimmtheit der Regelung bedingte Rechtsunsicherheit wird aufgewogen durch die Bedeutung der offenen normativen Regelungen, mit denen die fließenden technischen Verhältnisse normativ aufgefangen werden. Die mit der Verweisung auf außerrechtliche technische Standards verbundenen Probleme für die Rechtsanwender können in der Weise gelöst werden, dass jeweils auf die Mehrheitsauffassung der maßgebenden technischen und sicherheitstechnischen Experten zurückgegriffen wird. Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass es auf allen Gebieten der Technik, der Sicherheitstechnik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene eine große Zahl von Regelwerken gibt, beispielsweise die DIN-Normen, die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen (z.B. Schwerbehinderte) sind besonders zu berücksichtigen.
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen, d.h., Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb sind mit konkreten Handlungsanleitungen und Erläuterungen zu verbinden.
- Geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Insbesondere §§ 5 f. ArbSchG verlagern den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz auf die Arbeitgeberseite. Die Vorschrift behandelt die sog. Gefährdungsbeurteilung (siehe bes. Stichwort).

§ 7 ArbSchG behandelt die Übertragung von Aufgaben durch den Arbeitgeber (Delegationsrecht des Arbeitgebers). Neben der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber bei jeder Übertragung von Aufgaben an Beschäftigte zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob der Beschäftigte befähigt ist, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Tätigkeit bzw. Aufgabenerfüllung einzuhalten.

§ 9 ArbSchG behandelt die Vorgehensweise des Arbeitgebers, wenn besondere Gefahren mit dem Arbeitsplatz bzw. mit der Tätigkeit verbunden sind. Alle Beschäftigten müssen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Schutzmaßnahmen unterrichtet und in den konkreten Schutzvorkehrungen am Arbeitsplatz unterwiesen werden. Insoweit hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Arbeitsanweisungen erhalten haben. Die Unterrichtung betrifft einmal die drohenden Gefahren, zum anderen die getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen bzw. die zu treffenden Schutzvorkehrungen. Bei erheblichen Gefahren für die Sicherheit müssen die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung von den Beschäftigten selbst getroffen werden können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist. Dem einzelnen Beschäftigten dürfen aus seinem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Bei erheblichen unmittelbaren Gefahren muss der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen; hierdurch dürfen dem Beschäftigten ebenfalls keine Nachteile entstehen.

Nach § 12 ArbSchG hat der Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten eine umfassende Unterrichts- bzw. Unterweisungspflicht über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Die Unterweisung muss Erläuterungen und Anweisungen umfassen, die auf den einzelnen Arbeitsplatz oder den einzelnen Aufgabenbereich oder die einzelne Tätigkeit der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterrichtung bzw. Unterweisung hat nicht nur bei der Einstellung, sondern auch bei jeder Veränderung im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie, auf jeden Fall vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Beschäftigten zu erfolgen. Im Falle von Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung den Entleiher. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers werden hierdurch nicht berührt.

§ 13 ArbSchG nennt die für den Arbeitsschutz im Betrieb Verantwortlichen. Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen, die dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Der Pflichtenkatalog des Arbeitsschutzgesetzes trifft nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Beschäftigten. Auch diese müssen aktiv an den betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen mitwirken. Dies regeln die §§ 15, 16 ArbSchG:

- Die Beschäftigten müssen die Anweisungen des Arbeitgebers einhalten und sich entsprechend der betrieblichen Unterweisung bei ihrer Arbeit verhalten.
- Die Beschäftigten müssen Geräte, Maschinen oder persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzen.
- Die Beschäftigten müssen den Arbeitgeber oder den zuständigen Vorgesetzten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, über jedes Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für

die Sicherheit und die Gesundheit benachrichtigen. Auch Defekte an Schutzsystemen, die die Beschäftigten feststellen, sind unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

- Die Beschäftigten sollen ihr Erfahrungswissen aus der täglichen Arbeit aktiv in den betrieblichen Arbeitsschutz einbringen (besondere Unterstützungspflichten).

Das Arbeitsschutzgesetz enthält außerdem eine Vorschrift über die Rechte der Beschäftigten in § 17 ArbSchG. So sind die Beschäftigten berechtigt, dem Arbeitgeber jederzeit Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Die Beschäftigten haben außerdem das Recht, bei erheblichen unmittelbaren Gefahren bei der Tätigkeit sich vom Arbeitsplatz zu entfernen, ohne dadurch Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Außerdem dürfen den Beschäftigten auch dann keine Nachteile entstehen, wenn sie sich über mangelnde Schutzmaßnahmen bei den Aufsichtsbehörden beschweren. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitnehmer sich vorher beim Arbeitgeber beschwert hat und der Arbeitgeber auf die Beschwerde nichts unternommen hat.

Ein Rechtssystem ist nur soviel Wert, wie es kontrolliert wird. Diesem Grundsatz entsprechen die Vorschriften in den §§ 21, 22 ArbSchG. Der Arbeitgeber ist zwar verantwortlich für die Durchführung des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb. Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz ist jedoch staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Für die Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes sind grundsätzlich die Länderbehörden zuständig. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen, die zur Durchführung ihrer Kontrollaufgabe erforderlichen Auskünfte sowie die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde dürfen die Arbeitsstätten während der Betriebs- und Arbeitszeit betreten und besichtigen sowie die nötigen Prüfungen vornehmen. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie ohne Einverständnis des Arbeitgebers nur dann in den Betrieb, wenn dadurch dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhütet werden können. Normalerweise ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Behörde jede sachdienliche Auskunft zu geben; Schweigen darf er nur dann, wenn er durch seine Antwort sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde - unter angemessener Fristsetzung, dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist - anordnen,

- welche Maßnahmen der Arbeitgeber oder die Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz zu treffen haben,
- welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen hat.

Werden die angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen.

Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz werden sanktioniert. Die §§ 25, 26 enthalten Bußgeld- bzw. Strafvorschriften. Hiernach sind Geldbußen bis zu 25.000 Euro sowie Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorgesehen.

3.2 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG - verpflichtet den Arbeitgeber, nach den im Gesetz enthaltenen Maßgaben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers zielt darauf ab, dass im Betrieb

- die entsprechenden Vorschriften betriebsspezifisch, d.h. in geeigneter Weise angewandt werden;
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse berücksichtigt werden;
- die Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung höchst effizient durchgeführt werden (§ 1 ASiG).

Damit verfolgt das Arbeitssicherheitsgesetz den Zweck, zwei Fachdisziplinen, die Arbeitsmedizin und die Sicherheitstechnik, in einer betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, die ausschließlich beratende Aufgaben hat, zu vereinigen. Die fachkundige Beratung auch in kleineren Unternehmen, deren Geschäftsleitung häufig nicht über ausreichende Kenntnisse in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verfügt, ist von zentraler Bedeutung für die Arbeitssicherheit.

In den §§ 2 und 5 ASiG wird der Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker, Sicherheitsmeister) zu bestellen, in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte pro rata wie beim Kündigungsschutz) zusätzlich einen Arbeitsschutzausschuss (§ 11 ASiG). Anstelle des "betrieblichen Dienstes" (betriebseigene Einrichtung von Betriebsarzt und Fachkräften für Arbeitssicherheit) kann der Arbeitgeber einen "überbetrieblichen Dienst", der regelmäßig von den Berufsgenossenschaften angeboten wird, in Anspruch nehmen und so seine gesetzliche Verpflichtung erfüllen (§ 19 ASiG).

Die Vorschriften der §§ 3 und 6 ASiG beinhalten die Aufgaben der Sicherheitskräfte in einem Aufgabenkatalog. Wesentliche Aufgabe der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung, insbesondere bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und Einrichtungen, beratend zu unterstützen; außerdem, als Spezialaufgabe der Betriebsärzte, die Arbeitnehmer zu untersuchen und arbeitsmedizinisch zu beurteilen.

3.3 Sozialgesetzbuch - SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung

Nach § 22 SGB VII hat der Arbeitgeber in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern unter Beteiligung des Betriebsrats "Sicherheitsbeauftragte" zu bestellen, die den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen sollen. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten ist unter Berücksichtigung der Gefahrenlage im Unternehmen und der Beschäftigtenzahl festzusetzen. Der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) kann hinsichtlich der Mindestbetriebsgröße (Mindestbeschäftigtenzahl, § 22 Abs. 1 SGB VII) je nach Gefahrenklasse Abweichungen (sowohl nach oben als auch nach unten) zulassen bzw. festsetzen.

3.4 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

Die Arbeitsstättenverordnung regelt aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Anforderungen an Arbeitsstätten, hier u.a. auch der Umkleide-, Wasch-, Toiletten-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitäts- (Erste-Hilfe-)räume, die Einrichtung von Verkehrs- und Flucht- bzw. Rettungswegen. Dabei sind Anforderungen in vielfältiger Weise zu erfüllen, z.B. hinsichtlich der Raumabmessungen, des Bewegungsraums, der Beleuchtung, der Lüftung, des Lärms, sowie der Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Stäuben. Die Arbeitsstättenverordnung regelt ebenfalls die Anforderungen an Arbeitsplätze auf Baustellen und im Freien.

3.5 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen nach § 8 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen getroffen werden. Die Schutzbestimmungen der Gefahrstoffverordnung (§ 1 Abs. 3) gelten für alle Beschäftigten.

Durch die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe" (TRGS) sind die nach § 21 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses für Gefahrstoffe zu beachten. Die Regeln und Erkenntnisse der Gefahrstoffverordnung werden darin inhaltlich näher bestimmt, soweit dies ihrer Art nach möglich ist, und unmittelbare Pflichten des Arbeitgebers begründet. Bei den genannten Regeln und Erkenntnissen handelt es sich um solche, aus denen die vom Arbeitgeber zu treffenden Maßnahmen zu entnehmen sind.

Das technische Regelwerk für Gefahrstoffe ist wie folgt gegliedert:

- 001-099 Allgemeines, Aufbau und Anwendung
- 100-199 Begriffsbestimmungen
- 200-399 Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
- 400-699 Umgang mit Gefahrstoffen
- 700-799 Gesundheitliche Überwachung
- 900-999 Grenzwerte, Einstufungen, Begründungen und sonstige TRGS

Die TRGS enthalten die Anforderungen, die im Regelfall unter Berücksichtigung der üblichen Betriebsverhältnisse zu stellen sind. Sie enthalten ferner die Anforderungen zur Verhinderung von Betriebsstörungen.

3.6 Unfallverhütung

Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) erlassen aufgrund ihres autonomen Satzungsrechts, gegründet auf § 15 SGB VII, Unfallverhütungsvorschriften (UVV), deren Einhaltung durch die berufsgenossenschaftseigenen "Technischen Aufsichtsdienste" geprüft und sichergestellt wird. Die Unfallverhütungsvorschriften enthalten Vorschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. Helmtragepflicht), deren Nichteinhaltung bis zur Stilllegung von Maschinen und Anlagen führen kann; die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind befugt, ihre Anordnungen auch zu vollstrecken.

Für alle Arbeitsstätten ist eine Gefährdungs- und Risikoanalyse vorgeschrieben. Das heißt, dass entsprechend des deutschen Arbeitsschutzrechts alle mechanischen, physikalischen, chemischen, biolo-

gischen und psychosozialen Risikofaktoren systematisch ermittelt, bewertet und dokumentiert werden müssen. Dem Einsatz von Maschinen, Stoffen und persönlichen Schutzausrüstungen muss immer eine spezifische Risikoanalyse vorausgehen. Risiko ist begrifflich der Versuch, die Gefährdungsfolge quantitativ abzuschätzen bzw. einer gezielten Beeinflussung zugänglich zu machen.

- Sicherheitstechnisch ist Risiko als Produkt aus Schadenshöhe mal Eintrittswahrscheinlichkeit definiert.
- Haftungsrechtlich ist Risiko als möglicher Schaden, der um eines Vorteils willens in Kauf genommen wird, definiert.
- Epidemiologisch ist Risiko eine Vergleichszahl zwischen der Erkrankungshäufigkeit Gefährdeter gegenüber Nichtgefährdeter.
- Soziologisch ist das Risiko eine „gesellschaftlich thematisierte, abgrenzbare und damit potentiell kalkulierbare“ Gefahr (Evers/Novotny 1987, S.27).

Die Interaktion zwischen Gefahr und Menschen ist wissensabhängig. Je mehr fundiertes Wissen dem Handelnden zugänglich ist, desto besser ist er in der Lage, Gefahren zu erkennen und positiv durch präventives Handeln abzuwenden oder zu bewältigen. Risikobewertung ist demnach ein Prozess, der sämtliche Aspekte einer Arbeitssituation berücksichtigt und Wahrnehmungen, Einschätzungen und Schwerpunktsetzungen der Beteiligten, vom Unternehmer bis zum einzelnen beschäftigten Helfer, einschließt.

Definiert wird die Pflicht des Arbeitgebers, Gefährdungs- und Risikoanalysen durchzuführen, *durch § 5/6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, kurz Arbeitsschutzgesetz ArbSchG; (BGBl. I 1996, Seite 1246) sowie der Einzelverordnungen nach der „Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ vom 4. Dezember 1996; (BGBl. I 1996 Seite 1841, z.B., Lastenhandhabungsverordnung, Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung und den Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie, ausdrücklich unter Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bzw. der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.)*

Für den Arbeitgeber ergeben sich eine Reihe von Anforderungen, nämlich geeignete Lösungen, wie z.B. Verfahren und Vorgehensmodelle zu finden, die die EU-Richtlinie in seinem Unternehmen umsetzen.

Die nationale Arbeitsschutzgesetzgebung, die geltenden EG-Richtlinien und die betriebliche Gesundheitsförderung setzen wesentliche Bezugspunkte und Perspektiven für einen verbesserten Arbeitsschutz. Die neue Arbeitsschutznorm beinhaltet drei Grundsätze:

1. einen multidisziplinären, beteiligungs- und kooperationsorientierten Arbeitsschutz,
2. effektive Mechanismen auf betrieblicher Ebene und
3. Gewährleistung der Einhaltung von Schutzvorschriften.

Im großen und ganzen sind die bisher entwickelten Konzepte einer Belastungs- und Beanspruchungsanalyse mit dem Konzept einer Gefährdungsanalyse deckungsgleich. Eine stärkere Berücksichtigung finden systemische Aspekte der Unfallgefährdung, prozessorientierte Gefährdungen im Arbeitsverfahren, psychische Belastungen und ihre Minimierung sowie die Gesichtspunkte der Arbeits- und Betriebsorganisation insgesamt. Entscheidend ist, dass solche Ermittlungen in betrieblichen Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Betroffenen erfolgen, wobei es sich als sinnvoll erwiesen hat, außerbetriebliche Berater (Moderatoren) zu integrieren.

Das primäre Ziel der Gefährdungs- und Risikoanalyse besteht darin, Anhaltspunkte für eine Prävention zu erarbeiten.

Für die Abschätzung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Gesundheit ist ein Konzept entwickelt worden, das sich an der für die Materialprüfung nachgebildeten Modellvorstellung orientiert. Es wird dem Menschen, als bewusst handelndes Wesen nur bedingt gerecht (sozialpsychologisch), aber es bietet einen Rahmen zu Planung und Durchführung von Belastungs- und Gefährdungsanalysen.

Ferber, 1991; und auch Bödecker et.al. 1995 entwickelten in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen und den Berufsgenossenschaften ein Belastungs- und Beanspruchungs-Modell, das auch die Folgen von Belastungen und Beanspruchungen berücksichtigt. Belastung steht für die Summe aller auf den Menschen einwirkenden Faktoren, als Beanspruchung wird die Summe aller durch Belastungen hervorgerufenen Reaktionen bezeichnet. Beanspruchungsfolgen können positiv (Bewältigung) und negativ (Schädigung) sein, einschließlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Die biologischen, psychischen und sozialen Ressourcen des Menschen bestimmen das Maß an Bewältigungsmöglichkeiten von Belastungen. Die Ressourcen sind von einer Vielzahl individueller und sozialer Bedingungen beeinflusst, z.B. vom Wissenstand, den Handlungsspielräumen des arbeitenden Menschen und nicht zuletzt vom Betriebsklima des Unternehmens.

Belastungsfaktoren sind:

- Arbeitsumweltfaktoren (Lärm, Klima, Gefahrstoffe, etc.);
- physische Anforderungen (schweres Heben und Tragen, Haltearbeit, Beschaffenheit von Arbeitsmitteln usw.);
- psychische Anforderungen (Nacht- oder Schichtarbeit, Arbeitstempo/Leistungsdruck, Verantwortung, Über- oder Unterforderung etc.).

Arbeitsumweltfaktoren, wie z.B. die Lärmexposition, können mit Hilfe der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinie sowie im Falle der Gefahrstoffexposition, der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe ermittelt bzw. gemessen werden. Die Berufsgenossenschaften haben hierfür eine Vielzahl von Schriften herausgebracht (siehe z.B. Zusammenstellung der Großhandels- und Lagerei BG (GROLA) über Gefahrstoffe).

In den Verordnungen wird auf eine Vielzahl von Grenzwerten Bezug genommen, z.B. auf den Schallpegelwert von 85dB(A) bei Lärmexpositionen, auf maximal zulässige Raumtemperatur oder die „Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen“ (MAK-Werte) bei Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz. Für eindeutig krebserzeugende Gefahrstoffe werden sog. Technische Richtkonzentrationen (TRK-Werte/Liste der Luftgrenzwerte: TRGS 900 und TRGS 905) aufgestellt, die sich nicht primär am medizinisch Wünschbaren, sondern am technisch und wirtschaftlich Machbaren orientieren. Die Einhaltung dieser Grenzwerte schützt „nach den gegenwärtigen Stand der Kenntnis“ lediglich den „gesunden Durchschnittsmenschen“ für die in Frage stehende Exposition.

Für die physischen Anforderungen liegt auf Basis der EU-Richtlinie 90/269 EWG eine entsprechende Lastenhandhabungsverordnung und eine Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vor. Die Berufsgenossenschaften haben Unfallverhütungs-Vorschriften vorgelegt. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Handlungshilfen zu Lärm, zu Sitzarbeitsplätzen und zur manuellen Handhabung von Lasten herausgegeben, des weiteren wurde die EU-Bildschirmrichtlinie 90/270 EWG in eine nationale Rechtsverordnung (BildschArbV) umgesetzt.

Zur Arbeitsplatzgestaltung finden sich Hinweise z.B. in „Mensch und Arbeitsplatz“ (ZH 1/28, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Metallberufsgenossenschaften) und in der „Kleine ergonomische Datensammlung“ (Lange, W. 1988), insbesondere für die Gestaltung von Wirk- und Greifräumen, zum Stehen und

Sitzen, zum Heben und Tragen, zu Klimafaktoren, Licht und Sehen, zur Farbgestaltung, zum Lärm und zu Bildschirmarbeitsplätzen.

Für Arbeitsplätze im Freien - wie bei der Schadstoffbeseitigung üblich - sind viele dieser Vorschriften nur bedingt anwendbar, hier müssen besondere Gestaltungsregelungen gefunden werden.

Dem wachsenden Problem der psychischen Belastungen hat der Gesetzgeber einen hohen Stellenwert beigemessen. So ist z.B. bei Inverkehrnahme von Maschinen und Anlagen darauf zu achten, dass „Belästigung, Ermüdung und psychische Belastung (Stress) des Bedienpersonals unter Berücksichtigung der ergonomischen Prinzipien auf das mögliche Mindestmass reduziert“ werden muss (nach RL 89/392/EWG, Anhang I, Artikel 1.1.2.d). Für den „alltäglichen“ Umgang mit Maschinen sieht die Richtlinie ähnliche Vorgaben vor.

Psychische Belastungen sind nur über genaue Beobachtungen der zwischenmenschlichen Beziehungen in Arbeitssituationen und Befragung der Betroffenen erfassbar. Sie sind ihrer Natur nach unzugänglich für Messgeräte oder einer ausschließlich technischen Betrachtung.

Der Arbeitsschutzbegriff umfasst die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Dynamik von Technik und Arbeitswelt eine ständige Anpassung des Arbeitsschutzes erfordert. Die Praxis, bei neuen Gefährdungen neue spezielle Schutzvorschriften zu erlassen, ist wegen des Übermaßes an Vorschriften und der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit für den betrieblichen Anwender aufgegeben worden. Dies war erforderlich, weil bei dem heutigen Tempo der technischen Neuerungen und Veränderungen in der Arbeitswelt nicht mehr auf jede neue Gefahr mit einer neuen Vorschrift geantwortet werden kann. Die einheitlichen Grundvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes gewährleisten die Anpassung des Arbeitsschutzes an den jeweiligen Stand der Technik dadurch, dass die Gestaltung des Arbeitsschutzes verstärkt dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer überantwortet wird.

Ein Mittel ist die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer Arbeitsplatzanalyse. Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb unter Arbeitsschutzgesichtspunkten beurteilen. Dazu gehört, dass Gefährdungen als solche erkannt und hinsichtlich ihrer Schwere bewertet werden. Wie schwer eine Gefährdung einzuschätzen ist, hängt von Art und Umfang eines möglichen Schadens ab. Die Gefährdungsanalyse versetzt den Arbeitgeber in die Lage, festgestellte Mängel, von denen die Gefährdungen ausgehen, durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Die Gefährdungsbeurteilung muss bei Arbeitsplatzänderungen sowie bei neuen technischen Entwicklungen und neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen wiederholt werden.

Das ArbSchG schreibt für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kein bestimmtes Verfahren vor. Dem Arbeitgeber steht es frei, wie er die Überprüfung der Arbeitsplätze organisiert. Zweckmäßigerweise wird er die in seinem Betrieb vorhandenen Fachkräfte wie z.B. Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsingenieur, Betriebsrat, Vertreter der Personalabteilung und die jeweiligen Arbeitsplatzinhaber in das Verfahren einbinden. Bei mehr als 20 Beschäftigten muss ein Arbeitsschutzausschuss (*§ 11 Satz 1 ArbSchG, Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach der geänderten Fassung vom 7. August 1996 BGBl I S.1246*) gebildet werden, der mit diesen Aufgaben zu betrauen ist.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte nach § 7 ArbSchG, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten zu befähigen - je nach Art der Tätigkeit - bei ihrer Aufgabenerfüllung die Bestimmungen und Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beachten und an ihrem Arbeitsplatz weiter zu entwickeln.

Eine sinnvolle betriebliche Arbeitsschutzpolitik ist nur möglich, wenn die Ergebnisse der Arbeitsplatz- und Gefährdungsanalysen als Entscheidungsgrundlagen schriftlich festgehalten werden (Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG). Erst die Dokumentation der bei der Analyse festgestellten Sachverhalte ermöglicht Strategien gegen Gefahren und die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung von Gefährdungspotentialen.

Die Verantwortlichen in der Organisation und die für die Überwachung zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften) sind auf Unterlagen angewiesen, aus denen ermittelt werden kann, welche Maßnahmen zur Abhilfe getroffen worden sind und mit welchem Ergebnis die Überprüfung stattfand.

Um die mit der Gefährdungsbeurteilung verbundene Arbeit nicht unnötig zu vermehren, ist es dem Arbeitgeber erlaubt (§ 5 Satz 2 ArbSchG), die Gefährdungsbeurteilung für mehrere Arbeitsplätze zusammenzufassen, wenn diese Arbeitsplätze die gleichen Gefährdungssituationen aufweisen.

§ 5 Satz 1 ArbSchG fordert die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung, d.h. der Beurteilungsgegenstand ist die mögliche Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit des Beschäftigten. Dazu gehören insbesondere etwaige körperliche Probleme, psychische Belastungen durch psychisch-mentale Faktoren bei der Arbeit oder sich daraus ergebene Probleme durch Verunfallungsrisiken.

In diesem Zusammenhang spielt die „menschengerechte Gestaltung der Arbeit“ eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Anwendung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse kann hier einen positiven Beitrag zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz bieten.

Externe Institutionen (Berater, Forschungseinrichtungen, Berufsgenossenschaften, Überwachungsämter etc.) sind gefordert, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, Instrumente und Wissen praxisgerecht aufzubereiten.

E Erfassungs- und Umsetzungsstrategien

In der EU-Anleitung zur Risikobewertung am Arbeitsplatz wird auf einen weiteren Punkt ausdrücklich hingewiesen: „Beinahe-Störfälle einschließlich Zwischenfälle und Beinahe-Unfälle sind Ereignisse, die wertvolle Informationen über Risikosituationen liefern können. (...) Arbeitnehmer (können) über Beinahe-Störfälle berichten, nämlich wenn etwas nicht ordnungsgemäß funktioniert, ohne zu Verletzungen oder Sachschäden zu führen. (...) um diesen Ansatz zu verfolgen, müssen Arbeitgeber u.U. darauf achten, am Arbeitsplatz (in der Gruppe) das richtige „Meinungsklima“ zu schaffen das sie ermutigt, über solche Beinahe-Störfälle zu berichten“ (Europäische Kommission/Generaldirektion V, 1996, S.32).

Entwicklungs- und Gesundheitspotentiale im betrieblichen Gesundheitswesen lassen sich nicht durch Patentrezepte wie z.B. Gruppenarbeit erschließen oder optimieren. Erforderlich ist, dass Arbeits-, Gesundheitsschutz und Umweltschutz in die organisatorischen Strukturen und Abläufe eines Unternehmens integriert wird. Auf diese Weise werden Prozesse zur Förderung und Beeinflussung von AG(U)-Maßnahmen initiiert, die flexibel auf Veränderungen von Produktions- und Unternehmensstrukturen reagieren können.

Das „Prinzip einer lernenden Organisation“ könnte im Rahmen eines geeigneten Sicherheits-Management-Systems (Health and Safety Organisation) eine gute Möglichkeit bieten, effizient und auch längerfristig wirkende AG(U)-Maßnahmen zu entwickeln und zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hofft auf die Beteiligungsbereitschaft der Arbeitnehmer und (auch) auf die kommunikativen Fähigkeiten externer Berater in Anwendung einer klaren nationalen Gesetzeslage und einer entsprechenden Unterstützung durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden wie z.B. dem Amt für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften.

Störfälle, Unfälle und Beinahe-Ereignisse sind für die Unternehmen i.d.R. die Beweggründe für einen Einstieg in eine komplexe betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutzstrategie; es können aber auch sog. ungeplante Kosten sein, die sich aus Produktionsunsicherheiten, Qualitätseinbussen oder Zeitverzögerungen ergeben (siehe hierzu auch: Lach 1994).

Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Unternehmen die Schwachstellen im Grunde bekannt sind, sie werden nur nicht dokumentiert und analysiert. Deshalb werden die Fehler, die zu Schäden führen, immer wieder gemacht. Geeignet für eine Schwachstellen- bzw. Gefährdungsanalyse sind Erhebungsinstrumente, die folgende Kriterien berücksichtigen:

- **T**echnik (sie ist zu spezifizieren nach Maschine, Material, Umgebungsfaktoren, wie z.B. schlechte Lichtverhältnisse);
- **O**rganisation (Arbeitsorganisation, vorgegebene Arbeitsmethode, Arbeitsatmosphäre, soziales Klima), und die beteiligte
- **P**erson (Aufgabe, Ausführung, Mangel), ggf. auch die Einflüsse weiterer Personen, die mit dem Ereignis in Zusammenhang stehen.

Ein solches Verfahren (**TOP**) benötigt eine umfangreiche Datensammlung. Für die Erhebung von Daten und für die Beschreibung und Analyse von Arbeitssituationen (Schwachstellen und Gefährdungen) können die Methoden des Beobachtungs-Interviews oder des Gruppeninterviews eingesetzt werden.

F Themen zum Aufbau eines Sicherheits-Management-Systems für eine Schadstoffbekämpfungsorganisation

Thema	Kurzbeschreibung	Aspekte des Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz
Politik der Schadstoffbekämpfungsorganisation	Darlegung der Politik der Schadstoffbekämpfungsorganisation: Havariekommando	<ul style="list-style-type: none"> • Bekenntnisse zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz • Erhaltung der Gesundheit von Mitarbeitern und Helfern • Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel (PSA) • laufende Schulung • Materialauswahl (keine Gefahrstoffe)
Darstellung	Darstellung der Organisation des Havariekommandos: Kompetenzen, Methoden Instrumente, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung bestehender Einrichtungen und Maßnahmenbündel zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
Systemaufbau	Darstellung des Aufbaus und der Bedeutung des Sicherheits-Management-Systems zur Sicherstellung und Überwachung der festgelegten Regeln	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in einen umfassenden Leistungsbegriff • Einbeziehung gesellschaftlicher und gesetzlicher Forderungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz • Beziehungen zu externen Stellen
Aufbau der Dokumentation	Hinweise zur Gestaltung der Dokumentation (Managementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeits- und Funktionsanweisungen, Formulare)	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Anweisungen, Sicherheitsdatenblätter in eine Dokumentenstruktur
Bezug zu anderen Regelwerken	Querverweise zu den Forderungen anderer Gesetze, Verordnungen etc.	

Oberste Leitung	Darstellung der besonderen Verpflichtung des Managements für die Umsetzung, ständige Überwachung und Weiterentwicklung des Sicherheits-Management-Systems	<ul style="list-style-type: none"> • Integration des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in die Politik und Zielsetzungen • Bereitstellung von Mitteln (z.B. PSA) und qualifiziertem Personal • Einbindung von Daten in eine Leitungs- (Management-)bewertung
Organisationsstruktur	Darstellung der Beziehungen der einzelnen Funktionen in Form eines Diagramms	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von Fachkräften (Spezialkompetenzen)
Aufgabenprofile	Beschreibung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten in Aufgabenprofilen	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in die einzelnen Funktionsbereiche
Marketing	Vermittlung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Interviews, Beiträge, Arbeitskreise, Verbände: Umweltschutz, Häfen, Schifffahrt, etc., öff. Körperschaften usw.
Durchführbarkeitsprüfung	Darlegung der Maßnahmen zur Prüfung der Durchführbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Ausschreibungen und Erstellung von und Prüfung von Angeboten • Arbeitsschutzforderungen in der Schadensregion prüfen • Bestehende Regelungen (z.B. Sicherheitseinrichtungen, Notfallpläne, Entsorgungskonzepte) berücksichtigen
Entwicklung	Darlegung des Vorgehens bei der Entwicklung neuer oder alternativer Schutzkonzepte und Reinigungstechnologien. Dies betrifft sowohl den Einsatz neuer Techniken, Geräte, Mittel und Sicherheitskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung des Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutzes in die Entwicklungsarbeit • Einbindung von externem und internem Fachwissen • Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen und neuester technischer Entwicklungen

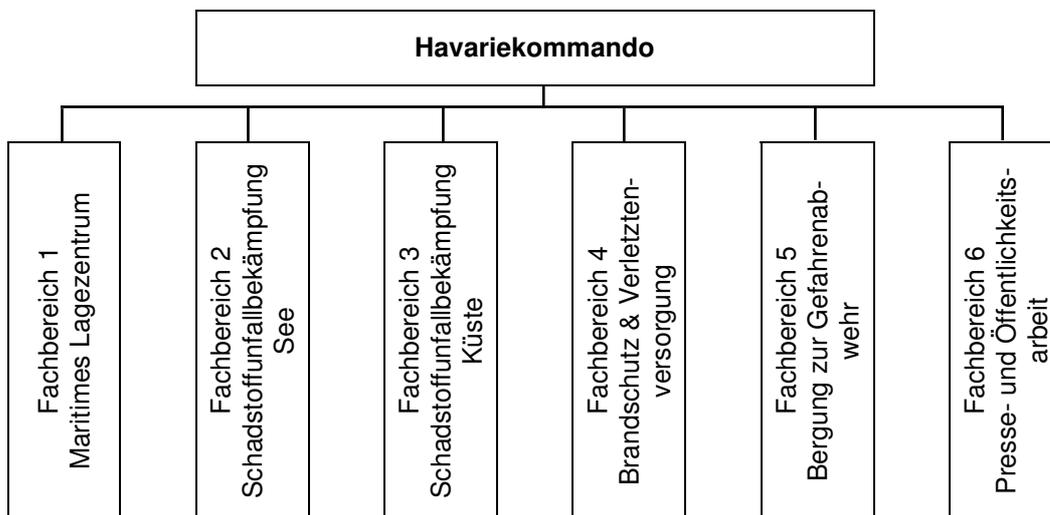
Beschaffung/ Materialwirtschaft	Darlegung der Regeln für die Auswahl, Beschaffung, Lagerung, den Transport und die sachgerechte Handhabung der eingesetzten Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl geeigneter Materialien und Geräte unter Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzgesichtspunkten
Prozesslenkung	Darlegung der Regeln, die sicherstellen, dass die beschriebene Qualität in Übereinstimmung mit den Leitungs- (Management) zielen durchgeführt werden.	<p>Planung und Bereitstellung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendigen Qualifikation • angemessenen Einsatzzeiten • angemessenen Arbeitsbedingungen • angemessenen Arbeitsmittel und -geräte • Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Gefährdungen • Einleitung notwendiger medizinischer Untersuchungen • Durchführung sicherheitstechnischer Einweisung vor Ort • Durchführung regelmäßiger Überprüfung • Entsorgung
Technische Funktionsfähigkeit	Darlegung aller Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit aller eingesetzten Geräte, Fahrzeuge im Sinne einer Fehlerverbeugung	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Überprüfung und Wartung der Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und PSA (z.B. Prüfung elektrischer Geräte)
Personal	Regeln zum Einarbeiten, Planung von Schulungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • laufende Unterweisung und Schulung (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen, Reinigungsgeräten, PSA) • Abstimmung mit externen Stellen und Nutzung der dort erarbeiteten Vorgaben und Medien • Ausbildung von Ersthelfern (Abschnittsleiter)

Dokumente und Aufzeichnungen	Regelungen für die Erstellung, Bereitstellung, Handhabung und Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung relevanter Vorschriften und Regelungen • Auswertungen von Erhebungen • Nachweis zur Erfüllung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzforderungen und zur Optimierung bestehender Sicherheitskonzepte
Kommunikation	Darlegung der Maßnahmen zur internen Verständigung als auch zur externen Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu externen Stellen zur Sicherung eines aktuellen Informationsstandes • Durchführung regelmäßiger Treffen auf verschiedenen Ebenen
Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen	Darlegung der Regelungen zur Ermittlung, Analyse und überwachten Beseitigung der Ursachen für tatsächlich aufgetretene Fehler und Mängel aber auch vermutete Fehlerquellen	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung und Durchführen systematischer Untersuchungen von Ursachen für Fehler, Unfällen, Erkrankungen • Durchführung von Gefährdungsanalysen und Risikobeurteilungen • Einleitung und Überwachung der Korrektur- und Präventivmaßnahmen
Interne Audits	Darlegung zur Planung, Durchführung und Bewertung regelmäßiger interner Überprüfung zur Aufdeckung von möglichen Schwachstellen und Verbesserungspotentialen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Überprüfung der festgelegten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen • Bewertung von Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit • Ermittlung von Verbesserungspotentialen
Fehler- und Notfallschutz	Regelung der Vorgehensweise bei Abweichungen, dies können z.B. Fehler, Störungen oder auch Unfälle und Notfälle sein, die eine Auswirkung auf die Gesundheit der Helfer und die Umwelt haben	<ul style="list-style-type: none"> • Verhalten bei Störungen und Notfällen • Meldung von Fehlern, Mängeln und Abweichungen

Teil II Organisation / Verantwortlichkeiten

1 Organisation

Zum Aufbau und zur Durchführung eines gemeinsamen Unfallmanagements bildeten die Partner eine gemeinsame Einrichtung unter der Bezeichnung "Havariekommando". Der Aufbau dieser Einrichtung sieht wie folgt aus:



Für einen funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffunfallbekämpfung ist es notwendig, in diese Struktur eine "HSO" (Health and Safety Organisation) einzubinden, in welcher schon vor den Fall einer Schadstoffunfallbekämpfung die Grundvoraussetzungen für eine sichere und gefahrlose Schadstoffbeseitigung durch Einsatzkräfte und Helfer (vor allem den "freiwilligen" Helfern) erfolgen muss.

Bei der Abwicklung eines Schadstoffunfalles ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Aufbaustruktur verbindlich festgelegt wird, welche die Organisation- und Kommunikationsstruktur der Einsatzleitung und der Helferteams regelt, und zum anderen eine Ablaufstruktur beinhaltet, welche die Abläufe der Beseitigung von Schäden und den einhergehenden Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst für alle Beteiligten festlegt und zum gesundheitsschutzbezogenen Selbstverständnis aller Akteure beiträgt.

Aufbau einer „Health and Safety Organisation“ (HSO)

Um einen optimalen Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Beseitigung von Schadstoffunfällen zu gewährleisten müssen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zielgerichtete Auswahl von Führungspersonal
2. Festlegung der Aufgaben dieser Führungskräfte
3. Schulung und Unterweisung
4. Ermittlung der Risiken und Gefährdungen
5. Festlegung von erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen
6. Auswahl von Betriebsmitteln, Schutzeinrichtungen
7. Dokumentation der Aktivitäten

2 Verantwortungsebenen

Die einzelnen Ebenen der Organisation bei der Schadstoffunfallbekämpfung an der Küste haben unterschiedliche Verantwortungsebenen. Die einzelnen Verantwortungsebenen sind hier im wesentlichen in Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffbeseitigung dargestellt.

Level	Bezeichnung	Funktion	Verantwortlichkeit
E	EL Einsatzleiter/Einsatzleitung (Havariekommando)	Organisation des gesamten Einsatzes	Vorgaben für den Einsatz erarbeiten Organisieren des gesamten Einsatzes Einsatzpläne und Material bereithalten
evtl.		länderseitige Steuerung des Einsatzes	
D	ELO Einsatzleiter vor Ort	Organisation des gesamten Bereiches	Erfassung von Daten der Einsatzkräfte Vergatterung der Einsatzkräfte / Sicherheitstechnische Einweisung Organisation der Verkehre Dokumentation
C	EAL Einsatzabschnittsleiter	Leitung des organisatorischen Ablaufes des Abschnittes Verantwortung für den Prozess	Organisation der Arbeitsabläufe
B	Gruppenführer	Leitungsfunktion für die Einsatzkräfte und freiwilligen Helfer	Einweisung geben Anleitung geben Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsanweisungen/-vorschriften
A	Einsatzkräfte Personal Helfer		Reinigen des zugeteilten Abschnittbereiches

Teil III Betriebsanweisung für die Schadstoffbeseitigung und -bearbeitung bei Schadstoffunfällen (Entwurf)

Diese Betriebsanweisung in Form eines Handbuches gilt für alle Arbeitsbereiche, in denen chemische, physikalische oder technische Havarien, Bergungen bzw. Verunreinigungen bearbeitet werden und mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Deshalb ist sie allen Einsatzkräften und Helfern zur Kenntnis zu geben und zu beachten. Sie ergänzt die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, wie das Arbeitsschutzgesetz, das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung sowie die dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Gefahrstoffverordnung, ggf. "Labor-Richtlinie" (GUV-R 120), UVV'en, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG 96) usw.

Ziel dieses Handbuches ist es, ein Regelwerk für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Einsatzkräfte und Helfer und für die Belange des Havariekommandos bei der Schadstoffbeseitigung von Schadstoffunfällen aufzubereiten und zu konkretisieren, denn im Bereich der Bergung, Schadstoffbeseitigung und Entsorgung nach Havarien sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Die Vielfalt an Gefahrstoffen, mit denen umgegangen wird ist groß; ihre Einzelmengen können sehr klein sein.
- Ständig wechselnde Arbeitsbedingungen und -orte; die Exposition der Einsatzkräfte und Helfer in Bezug auf Dauer und Wiederholung ist sehr unterschiedlich.
- Bei einigen Stoffen und ihren Verbindungen sind mögliche gefährliche Eigenschaften nicht untersucht und daher nicht bekannt.
- Spezielle Betriebsanweisungen für Arbeiten und Verfahren, die durch besondere Gefahren gekennzeichnet sind, sind besonders zu erarbeiten. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sollen sich an den tatsächlichen Gefahren orientieren.
- Die Sicherheitsbestimmungen und Anweisungen gelten für alle Einsatzkräfte und Helfer, ob mit oder ohne Vertrag, alle haben den Weisungen zu deren Einhaltung Folge zu leisten und Schutzmaßnahmen einzuhalten (z.B. das Tragen persönlicher Schutzausrüstung).

A Allgemeine Anweisung / Grundprinzipien

Arbeits- und Gesundheitsschutz bedeutet das Vermeiden von Unfällen, Krankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen im Falle einer Schadenfallbeseitigung.

Ziel ist die Gewährleistung einer dauerhaften Gesundheit und die Schaffung von Wohlbefinden bei der Arbeit. Sowohl der Auftraggeber (Einsatzleitung) und die Einsatzkräfte/Helfer in „Gruppenleitungspositionen“ als auch freiwillige und abgeordnete Helfer haben Grundpflichten (Fürsorgepflichten), um das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu erfüllen.

1 Grundpflichten der Einsatzleitung und der Einsatzkräfte/Helfer in Leitungspositionen

1.1 Die Einsatzleitung und jeder Helfer in Leitungsposition hat Kraft seines Amtes und seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht alle Maßnahmen zum Schutz seiner freiwilligen und abgeordneten Helfer zu treffen und bei den Helfern durchzusetzen, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse festzulegen, abzugrenzen und klare Regelungen zu schaffen.

Dabei gelten die staatlichen- und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene. Als Grundsatzvorschriften sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Allgemeine Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1) zu nennen. Hieraus resultieren eine Vielzahl von arbeitsplatzbezogenen speziellen Einzelvorschriften.

1.2 Die Einsatzleitung hat Kraft ihres Amtes und ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht mittels einer Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten (§ 7 Abs. 6 GefStoffV) vor Aufnahme aller Tätigkeiten und während dieser Tätigkeiten (§ 5 ArbSchG sowie §§ 8,9 GefStoffV) festzustellen, ob Gefährdungen im jeweiligen Verantwortungsbereich für ihre Einsatzkräfte/Helfer bestehen und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Zu beachten sind diesbezüglich auch Beschäftigungsbeschränkungen für besondere Personengruppen (Jugendliche, werdende und stillende Mütter, Behinderte etc.) Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 6 ArbSchG und § 7 Abs. 6 GefStoffV zu dokumentieren.

1.3 Grundsätzlich besteht die Pflicht gefährliche Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe - sofern möglich - durch weniger gefährliche zu ersetzen.

1.4 Zu den organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen gehören auch die Notfallvorsorgemaßnahmen für den Gefahrenfall (u.a. vorbeugender Brandschutz, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durch Vorhaltung von Schutzausrüstungen und Schutzeinrichtungen, Notrufsystem und Alarmlisten) sowie die innerbetriebliche Erste-Hilfe-Organisation (Ersthelfer und Erste-Hilfe-Material) nach einem Unfall.

1.5 Mitarbeiter von Fremdfirmen sind zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen über Verhaltens- und Notfallmaßnahmen zu unterweisen.

2 Grundpflichten der Einsatzkräfte/Helfer

Jede Einsatzkraft und jede/r Helfer(in) hat die gesetzliche Pflicht, durch verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Schadensbeseitigungsarbeit, dafür Sorge zu tragen, sich selbst und dritte nicht zu gefährden.

Es besteht daher die Verpflichtung:

- 2.1 Weisungen und Anweisungen der Einsatzleitung und der jeweiligen Leitungsfunktionier (Gruppenleiter, Bereichsleiter etc.) zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu befolgen.
- 2.2 Arbeitsmittel, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.
- 2.3 Defekte Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen sowie bestehende Gefährdungen den Gruppenleitern unmittelbar zu melden.
- 2.4 Gefährliche Arbeiten (bei denen man ggf. nach einem Unfall nicht mehr in der Lage ist selbst Hilfe herbei zu rufen oder Verletzungen so schwer sein können, dass fremde Hilfe nicht rechtzeitig kommt) dürfen nicht alleine ausgeführt werden; **Alleinarbeitsverbot**.
- 2.5 Sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, wenn aufgrund der Arbeitsbedingungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, oder durch getroffenen Schutzmaßnahmen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
- 2.6 Die Einsatzleitung und die jeweiligen Gruppenleiter vor Ort bei der Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen und insbesondere sicherheitstechnische Mängel und erkannte Gefährdungen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zur Unfallverhütung zu beseitigen.
- 2.7 Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Einsatzleitung und den jeweiligen Gruppenleitern vor Ort umgehend zu melden, sowie über Arbeitsunfälle, die eine nachfolgende ärztliche Behandlung erfordern, aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Unfallanzeige zu erstellen.
- 2.8 Hilfe zu leisten bei einem Notfall oder Unfall.
- 2.9 Sich unbedingt arbeitsplatzbezogen zu informieren über:

bestehende Gefährdungen und getroffene Schutzmaßnahmen, die Bedeutung von Sicherheitskennzeichnungen, Regeln zum sicherheitsgerechtem Verhalten, Verlauf der Flucht- und Rettungswege, Brandschutzordnung, Räumungsplan, Möglichkeiten der Alarmierung, Notrufnummern, Standorte von Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Organisation, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie sonstige Notfallausrüstungen, Verhaltensweisen in Notfällen, Entsorgung von Abfällen unter Beachtung der Trennungsvorgaben.

3 Gefährdungen in “allgemeinen” Bereichen

Mehr als die Hälfte aller Unfallereignisse entfallen auf die Gefährdungsart “mangelnde Trittsicherheit” und das “Sich Stoßen/Anstoßen” in Form des “ausrutschen”, des “stolpern” oder des “gegen etwas laufen”. Auch “Sturzunfälle” (Fallen aus der Höhe) bedingt durch das Aufsteigen auf unsachgemäße Gegenstände, führen immer wieder zu Unfällen mit erheblichen Verletzungsfolgen.

Beim Transport und beim Heben von Gegenständen kommt es durch “sich bewegende Teile” oftmals zu “Klemm- und Quetschverletzungen” oder durch falsches Heben oder übermäßiges Heben, zum “Verheben”. Auch das Arbeiten mit und an Werkzeugen und Maschinen führt immer wieder zu “Schnitt- und Stichverletzungen”.

Zu beachtende Verhaltens- und Schutzmaßnahmen:

- 3.1 Auf den Verkehrsflächen sind Stolperstellen bedingt durch abgestellte Gegenstände und durch auf dem Boden liegende elektrische Anschluss- und Verlängerungskabel sowie Schläuche etc. zu vermeiden.
- 3.2 Unebenheiten sowie Löcher auf den inneren Verkehrswegen, sowie abgelöste und defekte Teile, die zu Stolperunfällen führen können, sind zu melden.
- 3.3 Frauen ist das Heben von Lasten im Normalfall ohne Hebehilfen bis zu 15kg zumutbar, Männern bis zu 30kg. Dabei ist rüchenschonende Hebetechnik anzuwenden. Bei schwereren Lasten müssen weitere Personen oder auch Hebehilfen eingesetzt werden und es ist sicheres Schuhwerk und ggf. Fußschutz (Sicherheitsschuhe) zu tragen.
- 3.4 Elektrische Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen (VDE-Zeichen) und sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben. Die Benutzung schadhafter oder nicht gesicherter Geräte ist verboten. Schäden an elektrischen Geräten oder Anlagen sind sofort zu melden.
- 3.5 Durch die Beachtung “Ergonomischer Grundsätze” hinsichtlich der Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeitsmittel werden arbeitsbedingte Erkrankungen, gesundheitliche Störungen und einseitige Fehlbelastungen vermieden.
- 3.6 Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Das Lagern oder Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien in Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen sind verboten.
- 3.7 Jeder hat sich mit den Flucht- und Rettungswegen sowie mit den Notausgängen anhand der Fluchtwegkennzeichnung, oder anhand des ggf. aushängende Fluchtwegplanes vertraut zu machen (weißes Männchen auf grünem Grund).

Wichtige Notrufnummern siehe Rückseite der Sicherheitskarte!

Üblichen Notrufnummern 110 (Polizei), 112 (Feuerwehr) und xxxx (Rettungsdienst), xxxx (Notarzt) sowie xxxx (Technischer Dienst).

Diese Notrufnummern müssen allen bekannt sein.

4 Verhaltensmaßnahmen zum vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz

- 4.1 Rauchen ist nur an zugelassenen Orten gestattet. Auf die Benutzung von Aschenbechern achten.
- 4.2 In den Arbeitsbereichen (hohe Brandlasten durch brennbare Materialien) besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot.
- 4.3 Offenes Licht und Feuer sind verboten.
- 4.4 Feuerlöscher und die Brandschutzordnung mit Räumungsplan müssen gut sichtbar sein, dürfen nicht zugestellt, verstellt oder abgehängt werden. Bei Beschädigung der Verplombung an Feuerlöschern sind diese der Einsatzleitung zu melden.
- 4.5 Jede(r) Einsatzkraft/Helfer hat sich mit den Standorten und mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

5 Allgemein zu beachtende Verhaltensmaßnahmen bei einem Notfall oder nach einem Unfall

- 5.1 Jeder ist zur Hilfeleistung bei Unfällen und Notfällen verpflichtet. Unterlassene Hilfeleistung kann nach StGB § 323c geahndet werden. Der Hilfeleistende ist grundsätzlich versichert.
- 5.2 Ruhe bewahren und Überblick darüber verschaffen, was passiert ist und versuchen zu erkennen, ob und welche Gefahren drohen.
- 5.3 Gefahren beurteilen. Unter Beachtung des Selbstschutzes überlegt handeln. Grundsatz: Eigen- und Fremdgefährdung ausschließen!
- 5.4 Warnen Sie Ihre Kollegen vor Gefahren wie z.B. Feuer.
- 5.5 Rufen Sie Hilfe herbei (Notrufnummer und wichtige Informationen über erforderlichen Inhalt des Notrufs siehe im Anhang dieses Handbuchs).
- 5.6 Führen Sie ggf. Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung unter Beachtung des Selbstschutzes durch und leisten Sie bis zum Eintreffen der Rettungskräfte Erste-Hilfe.

Ziehen Sie die benannten Ersthelfer hinzu:

Versorgung der Verletzten

Verletzte nicht alleine lassen

Verletzte zum Arzt begleiten

Handlungsablauf bei Unfällen und Notfällen

Ruhe bewahren

erkennen, was geschehen ist

überlegen, welche Gefahren drohen

handeln, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und des Selbstschutzes

Bei Gefährdung

sichern der Gefahrenstelle, des Unfallortes

retten/bergen von Verletzten aus den Gefahrenbereich

lebensrettende Sofortmaßnahmen

Notruf absetzen (siehe Rückseite der Sicherheitskarte)

Erste-Hilfe-Leistung bis zum Eintreffen der Rettungssanitäter

Ersthelfer hinzuziehen

Rettungssanitäter einweisen

6 Verhaltensmaßnahmen bei Räumungsalarm (Evakuierung, Verlassen des Gefahrenbereiches)

- 6.1 Verlassen Sie ihren Arbeitsbereich ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege.
- 6.2 Informieren Sie andere Einsatzkräfte/Helfer.
- 6.3 Nehmen Sie hilflose oder verletzte Personen mit.
- 6.4 Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz außerhalb des Arbeitsbereiches auf (zur Feststellung der Vollzähligkeit).
- 6.5 Folgen Sie den Anweisungen der Rettungskräfte.
- 6.6 Informieren Sie die Rettungskräfte über die Ihnen ggf. bekannte Gefahrensituationen.

Vermerke der Einsatzräume

Namen der Ersthelfer:

Wo ist unser Sammelplatz:

Ruheraum oder Liege:

Notizen

B Anweisung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schadstoffbeseitigung

1 Grundpflichten

1.1 Allgemeine Schutzpflicht

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (schadstoffhaltige Emulsionen und Bekämpfungsmittel etc.) hat die Einsatzleitung (Havariekommando) die damit verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Wenn der vorgeschriebene Schutz nicht gewährleistet ist, darf weder die Leitung noch der Einzelverantwortliche den Umgang mit diesen Stoffen anordnen oder zulassen.

Havariekommando
Einsatzleitung

1.2 Ermittlungspflicht

Den Verantwortlichen der Einsatzleitung obliegt die Ermittlung, ob der zu bearbeitende oder genommene Stoff ein Gefahrstoff ist. Sie können davon ausgehen, dass die Kennzeichnung der Bekämpfungsmittel-Gebinde und die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller zutreffend sind. Bei allen anderen Stoffen bedarf es einer Überprüfung anhand von Datenbanken oder aktuellen Chemikalienkatalogen.

Havariekommando
Einsatzleitung

1.3 Reinigungsmittel/Ersatzstoffpflicht

Beim Einsatz von Reinigungsmitteln besteht generell die Verpflichtung, wenn möglich Produkte mit geringerem Gefährdungspotential zu wählen. Vorrangig zu bewerten sind krebserzeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und es ist zu begründen, wenn ein Ersatz nicht möglich ist.

Havariekommando
Einsatzleitung

1.4 Pflicht zur Führung eines Gefahrstoffkatasters

Ein Verzeichnis der gesundheitschädigenden Gefahrstoffe in den flüssigen transportfähigen Ladungen (Erdöl) und schiffsseitigen Betriebsmittel muss beim Havariekommando geführt werden mit den Angaben:

Havariekommando

Stoffbezeichnung (evtl. CAS-Nr.),
GefahrenEinstufung (Xn, T+ etc.)

Die Aktualisierung ist einmal jährlich vorzunehmen und die Entsorgungsmöglichkeiten sind zu überprüfen.

1.5 Unterrichtungspflicht

Beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen (insbesondere der Kategorien 1 und 2) sind den zuständigen Behörde (GefStoffV, § 19 Abs. 2) auf Verlangen folgendes mitzuteilen:

Havariekommando
Einsatzleitung

- Ergebnisse der Substitutionsprüfungen
- Durchzuführende Tätigkeiten, angewandte Verfahren und die Gründe für die Verwendung dieser Gefahrstoffe
- Menge der verwendeten und zu beseitigenden Gefahrstoffe
- Art der verwendenden Schutzausrüstung (PSA)
- Art und Grad der Exposition
- Fälle von Substitutionen

1.6 Pflicht zur Einhaltung des Expositionsverbotes durch besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- abgegrenzte und gekennzeichnete Arbeitsbereiche mit Zutrittsbeschränkungen bestimmen;
- Werkzeugen und Apparaturen, die dem Stand der Technik entsprechen und bestimmungsgemäß benutzt werden, bereithalten;
- vor dem Arbeitseinsatz sind Maßnahmen zur Beseitigung und Dekontamination o.ä. festzulegen und Hilfsmittel bereitzuhalten;
- Vorsorge für mögliche Unfälle treffen;
- Auf die Gefahrstoffe abgestimmte persönliche Schutzausrüstung bereithalten (geeignete Handschuhe, ggf. entsprechender Atemschutz, Schutzanzüge etc.);
- Alle benutzten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, etc.) sind nach Arbeitsschluss zu dekontaminieren, Schutzkleidung, Handschuhe etc. sind zu entsorgen;
- Sämtliche Arbeitsschritte bei der Schadstoffbekämpfung sind so zu planen und durchzuführen, dass ein Kontakt über Haut- oder Luftpfad möglichst ausgeschlossen ist.

Havariekommando
Einsatzleitung

1.7 Überwachungspflicht

Wenn das Auftreten eines Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zu ermitteln, ob Grenzwerte überschritten werden. (Maximale Arbeitsplatzkonzentration, Technische Richtkonzentration bzw. die Auslöseschwelle)

Einsatzleitung
Havariekommando

Hautkontakt mit hautresorptiven und krebserzeugenden Gefahrstoffen muss durch die Arbeitsmethode und/oder das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung vermieden werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Auslöseschwelle, können orientierende Messungen Aufschluss über mögliche Gefährdungen und Hinweise auf notwendige technische bzw. organisatorische Maßnahmen geben.

Havariekommando

1.8 Pflicht zur Erstellung von Anweisungen

Als arbeitsbereichsbezogene Anweisungen können Schadstoffbekämpfungsordnungen und -regelungen in allgemeiner Form, die auf die auftretenden Gefahren und ihre Abwehr eingehen, angesehen werden.

Stoffbezogene Anweisungen können stoffgruppenbezogen erstellt werden. Einzelstoffbezogene Anweisungen sind erforderlich für sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, selbstentzündliche, hochentzündliche oder explosionsgefährliche Einzelstoffe.

Havariekommando

Inhalte der Anweisungen können auch in Vorschriften oder Arbeitsanweisungen enthalten sein, wenn sie die Hinweise auf die Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe und die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

1.9 Unterweisungspflicht

Jeder der im Schadstoffbekämpfungsbereich beschäftigt wird, ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit umfassend zu unterweisen. Professionelle Helfer (Gruppenleiter, Einsatzleiter etc.) sind mindestens jährlich zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten. Der Nachweis ist 2 Jahre aufzubewahren.

Havariekommando

1.10 Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung

siehe Teil III A "Allgemeine Anweisungen / Grundprinzipien"
Punkt. 1.2 "Gefährdungsbeurteilung"

Havariekommando

1.11 Pflichten der Einsatzkräfte/Helfer

Zu den Pflichten der Einsatzkräfte/Helfer gehört das Befolgen der Arbeitsanweisungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, es sei denn, die Weisungen sind offensichtlich unbegründet oder sicherheitswidrig. Sicherheitsmängel und Notfälle sind den verantwortlichen Leitern mitzuteilen oder, soweit möglich, die Mängel zu beseitigen.

Gruppenleiter
Helfer

1.12 Schutzausrüstungen

Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen, Arbeitsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transport- und sonstige Arbeitsmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden und einzusetzen. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.

Helfer

1.13 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungspflicht

Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der GefStoffV sind:

Helfer
Havariekommando

1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit

und

3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit durch einen Arbeitsmediziner.

Neben dem Recht auf Vorsorgeuntersuchung für jeden Helfer besteht für den Umgang mit bestimmten Stoffen eine Vorsorgeuntersuchungspflicht.

2 Allgemeines zum Umgang mit Gefahrstoffen

2.1 Gefahrstoffe (§ 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen mit folgenden Eigenschaften:

- explosionsgefährlich, E
- brandfördernd, O
- hochentzündlich, F+
- leichtentzündlich, F
- sehr giftig, T
- giftig, T
- gesundheitsschädlich, Xn
- ätzend, C
- reizend, Xi
- sensibilisierend,
- krebserzeugend,
- fortpflanzungsgefährdend,
- erbgutverändernd,
- umweltgefährlich, N

sowie Stoffe, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen oder Krankheitserreger freisetzen können.

Alle Stoffe deren Ungefährlichkeit nicht erwiesen ist, sind wie Gefahrstoffe mit höchstem Gefährdungspotenzial zu handhaben.

Bei allen Gefahrstoffen gilt es, die Aufnahme in den menschlichen Körper zu verhindern, d.h. Einatmen über die Lunge, Resorption über die Haut, Schleimhäute oder den Verdauungstrakt.

2.2 Kennzeichnung

Wenn mit Bindemitteln gearbeitet wird und diese Stoffe enthalten, die als „gesundheitsgefährdend“ bezeichnet sind (Gefährliche Stoffe), sind diese laut GefStoffV § 8 Abs. 4 für den Gebrauch mit folgende Angaben zu kennzeichnen:

- die chem. Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung, bei Zubereitungen ggf. Handelsname,

- die Gefahrensymbole mit der zugehörigen Gefahrenbeschreibung, Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder Vertreibers.

Bei Originalgebinden der Hersteller ist diese Kennzeichnung vorhanden, bei Altbeständen muss nachgekennzeichnet werden.

2.3 Stoffe der Kategorien 1 und 2

Es wird empfohlen, bei krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen der Kategorien 1 und 2 folgende R-Sätze im Volltext anzugeben:

- krebserzeugende Stoffe (T) mit R 45 „Kann Krebs erzeugen“ oder R 49 „Kann Krebs erzeugen beim Einatmen“,
- erbgutverändernde Stoffe (T) mit R 46 „Kann vererbare Schäden verursachen“,
- fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Stoffe (T) mit R 60 „Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen“, oder R 61 „Kann das Kind im Mutterleib schädigen“.

2.4 Nicht bzw. nicht vollständig bekannte Stoffe

Stoffe mit nicht bzw. nicht vollständig bekannten physikalischen, chemischen, toxikologischen und ökologischen Eigenschaften sind mit dem Hinweis „Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen

2.5 Aufbewahrung, Lagerung

Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Gegen Missbrauch oder einen Fehlgebrauch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

2.6 Lagerung von Gefahrstoffen

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die dafür erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten und die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten.

Havariekommando

Auskunft über Havariekommando Fachbereich 3

2.7 Umfüllen gefährlicher Stoffe

Beim Umfüllen gefährlicher Stoffe aus Fässern, Eimern, Kanistern und anderen Behältern sind geeignete Einrichtungen zu benutzen und Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit zu treffen (verhindern vom Verschütten etc.).

2.8 Transport von Gefahrstoffen

Beim Transport von Gefahrstoffen über öffentliche Straßen und Wege sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten. Vor dem Transport von Gefahrstoffen sind entsprechende Auskünfte bei der Einsatzleitung einzuholen.

Havariekommando

2.9 Entsorgung der Gefahrstoffabfälle

Die Entsorgung der Abfälle muss über die Abfallbeauftragten der Einrichtungen, welche die Entsorgung vornehmen, entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Havariekommando

2.10 Umgang mit Nahrungs- und Genussmittel bei der Reinigungsarbeit

- Nahrungsmittel dürfen nicht in „kontaminierten“ Arbeitsbereichen zubereitet oder aufbewahrt werden.
- In den Arbeitsbereichen, in denen mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird, dürfen die Helfer weder essen noch trinken.
- Für die Helfer sind Bereiche einzurichten, in denen sie Lebensmittel und Getränke ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich nehmen können.
- Solche Bereiche können auch in Arbeitsbereichen eingerichtet werden, wenn kein Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt, die sehr giftig, giftig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind.
- In Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ist das Rauchen und Tabak-Schnupfen verboten.
- Hygienische Aktivitäten (Toilettennutzung, Hautreinigung usw.) sind nach eingehender Dekontaminierung nur außerhalb des Gefährdungsbereiches erlaubt.

2.11 Tragen von Schutzkleidung

Schutzkleidung, die mit Gefahrstoffen verunreinigt sein kann, darf nur in Arbeitsbereichen und nicht in sauberen Bereichen wie z.B. Verpflegungspunkte, Toiletten, Reinigungsanlagen, Umkleidebereiche und Verwaltungsräumen (Erfassungscontainer) getragen werden.

2.12 Aufbewahrungsmöglichkeiten der Kleidung

Einsatzkräfte/Helfer, die mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgehen, sind Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

2.13 Reinigung der Kleidung

Beim Umgang mit sehr giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ist Arbeits- und Schutzkleidung vom *Havariekommando* zu reinigen.

2.14 Zugangsregelungen zu gefährlichen Bereichen

Überall, wo durch den unkontrollierten Zugang von unbefugten Personen in Bereiche/Räume mit Gefahrstoffumgang Gefährdungen entstehen können, sind Zutrittsregelungen zu treffen, Zutritts- und Aufenthaltsverbote können durch Verbotsschilderungen und Aufsicht etc. geregelt werden.

2.15 Zugang zu Arbeitsbereichen

Der Zugang zu Arbeitsbereichen, in denen gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, ist nur fachkundigen oder unterwiesenen Personen gestattet, denen die damit verbundenen Gefahren und Schutzmaßnahmen bekannt sind.

2.16 Vorkehrungen beim unvorhergesehenen Auftreten von Gefahrstoffen

Je nach Gefährdungsgrad sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Einstellung der Arbeiten und Absicherung der „Restschäden“, soweit möglich
- Eingrenzung von Kontaminationen durch Räumung des betreffenden Arbeitsbereichs
- Information der Verantwortlichen
- Bekanntgabe und Aushang von Zutrittsverboten
- Betreten der Gefahrenbereiche nur durch ausdrücklich beauftragte Personen
- Durchführung aller Arbeiten in den gefährdeten Bereichen nur mit geeigneter und ausreichender persönlicher Schutzausrüstung
- Überprüfung der Reinigung vor Wiederaufnahme der Schadensbeseitigungsaktivitäten

2.17 Notfälle

Für Notfälle, wie z.B. Brände, sind Evakuierungs- bzw. Alarmierungsmaßnahmen festzulegen und bekannt zu machen. Die Helfer der Leitungsebenen sind in angemessenen Zeiträumen im Rahmen von Alarmübungen mit den vorgesehenen Maßnahmen vertraut zu machen.

3 Persönliche Schutzausrüstung

Das Havariekommando hat geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Helfer müssen die zur Verfügung gestellten "persönlichen Schutzausrüstungen" benutzen.

3.1 Handschutz

Bei Arbeiten, die mit einer Gefährdung durch chemische, mechanische oder thermische Einwirkungen für die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Diese müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgewählt und vor jeder Benutzung auf Beschädigungen kontrolliert werden. Beschädigte oder unbrauchbare Handschuhe sind zu ersetzen.

Zum Schutz vor chemischen Einwirkungen müssen die Handschuhe gegenüber den eingesetzten Gefahrstoffen beständig sein. Diese Angaben sind bei der Beschaffung einzuholen, entweder beim Hersteller oder dem *Havariekommando*.

3.2 Augenschutz

Bei allen Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sind, ist geeigneter Augenschutz zu tragen. Eine Gefährdung der Augen ist gegeben beim Umgang mit Gefahrstoffen. Geeignete Schutzausrüstungen sind z.B. Schutzbrillen mit zusätzlicher Augenraumabdeckung, Korbbrillen, Gesichtsschutzschirme. Normale Korrekturbrillen sind als Augenschutz ungeeignet. In Arbeitsbereichen, in denen eine Gefährdung der Augen auftreten kann, haben alle Helfer ständig eine Schutzbrille mit zusätzlicher Augenraumabdeckung zu tragen.

3.3 Atemschutz

Falls Gefahrstoffe in gefährlicher Konzentration in der Atemluft auftreten können sind geeignete Atemschutzgeräte bereitzuhalten. Das Tragen von Atemschutzgeräten darf keine ständige Maßnahme sein. Beim Umgang mit sehr giftigen Gasen kann es notwendig sein, Notfallmasken mitzuführen bzw. bereitzuhalten oder Atemschutzgeräte zu benutzen.

3.4 Schutzkleidung

Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder Arbeiten mit besonderer Gefährdung ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.

4 Erste Hilfe und Verhalten in Notfällen

Es muss sichergestellt werden, dass die erforderliche Anzahl an Ersthelfern zur Verfügung steht.

Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen auf die im jeweiligen Arbeitsbereich möglichen Verletzungen und Gesundheitsschädigungen ausgerichtet sein, z.B. Maßnahmen bei Augen- und Hautverätzungen.

4.1 Erste Hilfe Anleitungen

Die Anleitungen zur Ersten Hilfe sind an geeigneten Stellen auszuhängen. Die Aushänge müssen mindestens Angaben über Notruf, Einrichtungen sowie Ersthelfer enthalten. Die Eintragungen sind auf dem neuesten Stand zu halten.

4.2 Erste-Hilfe-Material

Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Erste-Hilfe-Material bereitgehalten wird.

Beim Umgang mit Stoffen besonderer Gefährdung müssen Antidotes gegen mögliche Vergiftungen bzw. Verätzungen in Verbandkästen bereitgehalten werden, wenn diese Mittel zur Erste-Hilfe-Maßnahme ohne ärztliche Mitwirkung verwendet werden dürfen. Nach einem Unfall oder bei Unwohlsein aufgrund von Gefahrstoffeinwirkungen ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und den *Bereichsleiter* zu benachrichtigen. Dem Arzt sollte die Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Verletzte Personen

Verletzte Personen müssen immer mit einer Begleitperson ins Krankenhaus oder zum Arzt geschickt werden.

5 Entsorgungsarbeiten

Grundvoraussetzung für gefahrloses Arbeiten ist eine klare Organisation der Schadstoffbeseitigungsprozesse (Ordnung, Sauberkeit, Disziplin).

Als Rangfolge der Schutzmaßnahmen gilt:

- Benutzung geschlossener Systeme,
- Vollständige Erfassung der Gefahrstoffe,
- Persönliche Schutzausrüstung.

5.1 Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften

Bei Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften muss der Kontakt über die Haut oder den Luftpfad ausgeschlossen werden:

- Wenn gefährliche Substanzen beseitigt werden und ein Hautkontakt nicht auszuschließen ist, stets geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Auf Eigenschutz achten und Schutzhandschuhe und Schutzbrille, ggf. Atemschutz tragen

5.2 Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgung von Abfällen muss nach den entsprechenden Entsorgungs-Richtlinie durchgeführt werden.

6 Werkzeuge und Geräte

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 8 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

6.1 Bemessung der Werkzeuge

Ausreichende Bemessung der Werkzeuge (Handhabung, Gewicht etc.). Gefahr von Verletzungen durch Überlastungen etc.

6.2 Arbeitsraum

Ausreichender Arbeitsraum – entsprechend des Werkzeugeinsatzes – ist zu gewährleisten. Verletzungsgefahr entsteht durch unbeabsichtigtes Schlagen, Stoßen oder Behindern.

6.3 Defekte Werkzeuge und Geräte

Defekte Werkzeuge und Geräte führen zu Verletzungen. Solche Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden.

6.4 Reinigen der Werkzeuge und Geräte

Werkzeuge und Geräte dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gesäubert werden. Die Rückstände dürfen nicht ins Erdreich gelangen, sondern müssen aufgefangen und entsorgt werden.

6.5 Elektrische Geräte

Alle elektrische Geräte müssen für die Einsatzbedingungen geeignet sein (z.B. feuchte Umgebung, Explosionsgefahr) und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Geräte mit Schäden an Kabeln, Steckern und Kontakten dürfen nicht eingesetzt werden.

6.6 Gerätefunktionen

Die Funktionen von Geräten müssen gewährleistet sein. Schläuche z.B. müssen mit Schellen sicher befestigt sein.

6.7 Arbeiten mit erhöhtem Druck

Arbeiten unter erhöhtem Druck dürfen nur mit geeigneten und dafür zugelassenen Druckgeräten und -schläuchen durchgeführt werden. Die Vorschriften der Druckbehälterverordnung sind zu beachten.

6.8 Verschlüsse an Druckbehältern

Das Öffnen von Verschlüssen an Druckbehältern darf erst erfolgen, wenn ein Druckausgleich mit der Atmosphäre hergestellt wurde.

6.9 Betriebstemperatur und Betriebsdruck

Bei Überschreitung der zulässigen Betriebstemperatur oder des zulässigen Betriebsdrucks ist die Arbeit sofort zu unterbrechen.

6.10 Druckbehälter

Vor jeder Inbetriebnahme eines Druckbehälters ist die Funktionsprüfung der Messeinrichtungen für Druck und Temperatur und die Prüfung auf Dichtheit durchzuführen.

7 Verkehrsräume – Verkehrswege

Verkehr beinhaltet Ortsveränderungen auf dem Boden (z.B. Fahrzeugverkehr, Fußgängerbewegungen), zwischen den Bearbeitungs-, Verkehrs- und Aufenthaltszonen.

- Horizontale Gefahren beziehen sich auf Ortsveränderungen in einer gleichbleibenden Höhe über den Boden (z.B. Stapler, Räumfahrzeuge, LKW) auf definierten Wegen.
- Vertikale Gefahren beziehen sich auf Ortsveränderungen in vertikaler Richtung, solche, die die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen oder Absturzgefahren mit sich bringen (Treppen, Leitern, vertikale Lastenbeförderung).

7.1 Verkehrsflächen

Auf den Verkehrsflächen ist der Aufenthalt grundsätzlich untersagt. Die Helfer haben sich nur entlang der markierten - ausschließlich für Fußgänger zugelassenen - Wege zu bewegen.

7.2 Fußwege

Auf den Fußwegen dürfen keine Gegenstände, (Container, Maschinen, Werkzeuge etc.) abgestellt werden.

7.3 Verbindungswege

Die Verbindungswege sind für die Anzahl der eingesetzten Helfer (unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ortsveränderungen) ausreichend zu bemessen, (insb. unter Berücksichtigung der zu transportierenden Lasten) und für eine ausreichende Belastbarkeit zu sorgen.

7.4 Verkehrswege für Transportmittel

Verkehrswege für Transportmittel zur Ver- und Entsorgung sind zu kennzeichnen. Containerstellplätze (Sammelbehälter) sind so zu platzieren, dass ein gefahrloses Befüllen durch die Helfer und die Zu- bzw. Abführung durch Transportgeräte gewährleistet ist (Zusammenstöße sind auszuschließen, gegenseitige Behinderung ist zu vermeiden).

7.5 Regeln der Verkehrssituation

Die Verkehrssituation ist durch geeignete Hinweisschilder, Piktogramme, Sicherungsbänder eindeutig erkennbar zu machen.

7.6 Information der Helfer

Die Helfer sind vor Beginn der Arbeitsaufnahme über die Verkehrssituation zu informieren und die für sie zugänglichen (Verbindungs-) Wege aufzuzeigen.

7.7 Arbeiten in größeren Höhen

Bei Arbeiten in größeren Höhen sind für Absturzsicherungen zu sorgen, Sicherheitsgurte und/oder -seile sind anzulegen.

7.8 Transportbehälter

Transportbehälter sind dann mit Auffangnetzen zu versehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch herabfallende Gegenstände der Transport behindert bzw. Einsatzkräfte/Helfer zu Schaden kommen können.

7.9 Ausstattung der "verkehrslenkenden" Helfer

Die für die transportlogistischen vor Ort zuständigen (weisungsbefugten) Helfer sind mit reflektierenden Sicherheitswesten etc. auszustatten.

8 Transport schwerer Lasten

Schadstoffbeseitigungsarbeiten sind i.d.R. verbunden mit mechanischen und manuellen Transportieren schwerer Lasten. Der manuelle Transport umfasst neben dem Heben auch das Ziehen und das Schieben von Lasten (siehe auch Verkehr, horizontale und vertikale Gefahren).

Gefahren für die Helfer resultieren aus den beim manuellen Transport auftretenden Unfällen, besondere Gesundheitsgefährdungen bestehen für das Skelettsystem (insb. Lendenwirbelsäule).

8.1 Transportarbeiten

Transportarbeiten, die eine hohe Verletzungsgefahr für die Helfer beinhalten, sind zu vermeiden, deshalb muss bei der Gestaltung der Prozesse der Schadstoffbekämpfung durch Einsatzkräfte/Helfer die Transportorganisation besonders auf

- die zurückzulegende Entfernung
- der Höhenunterschied zwischen Ort der Aufnahme und der Ablage der Last
- die Häufigkeit der Transportvorgänge und
- das Gewicht der zu handhabenden Lasten

geachtet werden.

8.2 Handhabung von Lasten

Die Einsatzkräfte/Helfer sind über die richtige Körperhaltung bei der Handhabung von Lasten (z.B. Stellung der Füße, Haltung des Rückens und der Arme beim Umgang mit Lasten) zu unterweisen.

8.2 Eignung der Einsatzkräfte/Helfer

Beim Einsatz der Einsatzkräfte/Helfer ist zu berücksichtigen, inwieweit sie für den manuellen Transport geeignet sind (Alter, Geschlecht, körperliche Voraussetzungen, Behinderungen).

8.3 Mechanische Hilfsmittel

Mechanische Hilfsmittel zum Heben und Tragen von Lasten müssen den entsprechenden Notwendigkeiten angepasst sein. Welche Ausrüstungen sind unter Zugrundlegung der ungünstigsten Situation angemessen?

8.4 Mechanische Fördermittel

Zur Vermeidung zusätzlicher Gefährdungen und Gefahren für die Einsatzkräfte/Helfer, müssen die mechanischen Fördermittel gewartet, gereinigt und kontrolliert werden. Die Einsatzkräfte/Helfer sind anzuhalten, die vorhandenen mechanischen Fördermittel zu nutzen.

9 Hochdruckreiniger

Hochdruckreiniger werden insbesondere an Bauten z.B. Flutschutzbauten, Kaianlagen, Hochwasserschutzanlagen oder Brückenbauten und felsigen Böschungen und Uferregionen eingesetzt. Beim Einsatz von Hochdruckreinigern (Pressluft, Heißwasser, chemische Reinigungsmittel), besteht die Gefahr chemischer Reaktionen. Gefährdungen ergeben sich durch die Eigenschaften der freigesetzten Immissionen und Aerosolbildungen mit Öl (gasförmige Substanzen).

9.1 Einsatz der Einsatzkräfte/Helfer

Einsatzkräfte und Helfer, die mit dieser Art von Schadstoffbeseitigungswerkzeugen betraut werden, müssen mit der Handhabung des Werkzeuges vertraut gemacht und auf die spezifischen Gefährdungen und Gefahren gesondert eingewiesen werden.

9.2 Gefährdung

Beim Einsatz von Hochdruckreinigern (Pressluft, Heißwasser, chemische Reinigungsmittel), besteht die Gefahr chemischer Reaktionen. Gefährdungen ergeben sich durch die Eigenschaften der freigesetzten Immissionen (gasförmige Substanzen). Das Tragen von geeigneten Atemschutzmasken, Schutzbrillen und Sicherheitshandschuhen ist obligatorisch.

9.3 Schläuche

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Verletzungsgefahren durch plötzlich abreißende Schläuche, sind die Schlauchverbindungen an den Reinigungsapparaturen mit Schlauchschellen sichern und die Beständigkeit ist zu prüfen.

10 Brand- und Explosionsgefahren

10.1 Brennbare Flüssigkeiten

Die Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten bilden mit Luft in bestimmten Konzentrationsbereichen explosionsfähige Gemische. Da die Dichte der Gase und Dämpfe meistens größer ist als die der Luft, „kriechen“ sie am Boden entlang und können sich an ganz unvermuteter Stelle entzünden.

10.2 explosionsgefährlichen Stoffen

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erfordert besondere Sicherheitsvorkehrungen.

10.3 thermischer oder mechanischer Beanspruchung

Bei thermischer oder mechanischer Beanspruchung kommt es bei einigen Stoffen zu Zersetzungsreaktionen. Mechanisch sensibel werden einige Substanzen, wenn diese getrocknet werden (Aufhebung der Phlegmatisierung). Bei solchen Stoffen ist das Austrocknen zu vermeiden.

10.4 organische Peroxide

Besonders organische Peroxide neigen zur mechanischen und thermischen Instabilität, sie bilden sich unter Luftzutritt in vielen organischen Lösemitteln. (z.B. Diethylether, Diisopropylether, Dioxan, Tetrahydrofuran, auch ungesättigte Kohlenwasserstoffe wie Tetralin, Cumol, Aldehyde, Ketone und Lösungen dieser Stoffe.)

11 Notfallvorsorge

Verhaltensmaßnahmen zum vorbeugenden Arbeits- und Gesundheitsschutz und Notrufnummern siehe Kapitel IV

11.1 Löschen

In den Arbeitsbereichen sind an leicht zugänglicher Stelle Löschdecken und Handfeuerlöscher bereitzuhalten. In der Nähe der Ausgänge aus den Arbeitsbereichen befinden sich Notduschen. Diese sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

11.2 kleine Brände

Kleine Brände sind mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Ansonsten ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

11.3 Kleiderbrände

Kleiderbrände sind unter der Notdusche, mit Feuerlöschern oder Löschdecken zu bekämpfen.

11.4 ausgelaufene Gefahrstoffe

Zum Aufnehmen ausgelaufener Gefahrstoffe etc. sind geeignete Bindemittel bereitzuhalten. Kontaminierte Absorptionsmittel sind in geschlossenen Behältnissen (Plastiksäcke) als Sonderabfall zu entsorgen

12 Elektrische Sicherheit

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß, d.h. nach Betriebsanleitung, verwendet werden. Elektrisch betriebene Betriebsmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in regelmäßigen Abständen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden (siehe Merkblatt „Prüfungen nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel“ – GUV-I 8524). Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind vor jeder Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln ist das Betriebsmittel sofort der Nutzung zu entziehen.

12.1 Sicherheitseinstellungen an Geräten

Sicherheitseinstellungen an Geräten dürfen nicht verstellt werden.

12.2 Nässe, Feuchtigkeit

Keine nassen elektrischen Betriebsmittel verwenden. Im Freien und in Nassbereichen, in denen elektrische Geräte betrieben werden, müssen zur Absicherung festeingebaute (RCD) oder ortsveränderliche (PRCD) Fehlerschutzeinrichtungen vorhanden sein.

12.3 Defekte Geräte

Defekte Geräte oder Anlagen nicht weiterverwenden und der Benutzung durch andere Personen entziehen. Auf Gefahren ist hinzuweisen.

13 Prüfpflichten

13.1 Gaswarngeräte

Gaswarngeräte müssen nach Installation und *vor* der Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.

13.2 Not- und Augenduschen

Notduschen und Augenduschen sind vor dem Einsatz im Schadensbekämpfungsfall auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Im Einsatzfall mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person.

13.3 elektrische Sicherheit

Ortsfeste elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel sind mindestens einmal jährlich auf elektrische Sicherheit zu prüfen. Für Prüfung von ortsveränderlichen Betriebsmitteln gelten die Festlegungen der GUV-I 8524. Eine Prüfplakette ist deutlich sichtbar anzubringen.

13.4 Druckbehälter

Druckbehälter müssen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person vor Inbetriebnahme bzw. nach § 15 in bestimmten Fristen wiederkehrend geprüft werden.

14 Verhalten im Gefahrenfall

14.1 Freiwerden von Gefahrstoffen

Je nach Gefährdungsgrad sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Einstellung der Arbeiten
- Eingrenzung von Kontaminationen
- Räumung des betreffenden Arbeitsbereichs
- Information der Verantwortlichen
- Bekanntgabe und Aushang von Zutrittsverboten
- Betreten der Gefahrenbereiche nur durch ausdrücklich beauftragte Personen
- Durchführung aller Arbeiten in den gefährdeten Bereichen nur mit geeigneter und ausreichender persönlicher Schutzausrüstung
- Überprüfung der Gefährdungsfreiheit vor Wiederaufnahme der Arbeit

14.2 Verhalten bei gefährlichen Ausgasungen

- Atemschutz benutzen
- Zündquellen fernhalten
- Zündfunken vermeiden
- Stromzufuhr außerhalb des Gefahrenbereiches ausschalten
- Leitungs- und Führungskräfte, Einsatzzentrale, Feuerwehr, THW und das Havariekommando benachrichtigen
- Gefahrenbereich gegen den Zutritt Unbefugter sichern

14.3 Notfälle

Für Notfälle, wie z.B. Brände oder Ausgasungen, sind Evakuierungs- bzw. Alarmierungsmaßnahmen festzulegen und bekannt zu machen. Die „professionellen Helfer“ (Helfer mit Gruppenleiterfunktionen) sind in angemessenen Zeiträumen im Rahmen von Alarmübungen mit den vorgesehenen Maßnahmen vertraut zu machen.

14.4 Notrufnummern

siehe Anhang

15 Schlusswort

Diese Anweisung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Daher bleiben alle bestehenden Rechtsvorschriften unberührt und sind uneingeschränkt zu beachten.

Betriebsarzt, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten beraten und unterstützen die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen. Sie sind für die Beschäftigten Ansprechpartner in allen Fragen der Unfallverhütung und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Daher wenden Sie sich bei Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vertrauensvoll an den Arbeits- und Gesundheitsschutzbeauftragten des Havariekommandos, die Abteilung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Tel. xxxx oder an den Einsatzarzt Tel. xxxx.

Diese Anweisung und weitere wesentliche Regelungen zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz finden Sie im Intranet unter:

<http://www.havariekommando.de/Abt3>

gez.

Cuxhaven, den

Der Leiter

Anhang

Notrufnummern

<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr (von jedem Telefon auch ohne Amtswahlberechtigung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Notarzt (tags) (von jedem Telefon auch ohne Amtswahlberechtigung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Techn. Dienst (von jedem Telefon (nachts) auch ohne Amtswahlberechtigung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Polizei (nur vom Telefon mit Amtswahlberechtigung) 	110
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr (nur vom Telefon mit Amtswahlberechtigung) 	112
<ul style="list-style-type: none"> • Rettungsdienst (nur vom Telefon mit Amtswahlberechtigung) 	

Wichtiger Inhalt des Notrufs

<ul style="list-style-type: none"> • WO ist etwas passiert? 	Möglichst genaue Angabe des Unfallorts
<ul style="list-style-type: none"> • WAS ist passiert? 	Kurze Beschreibung des Unfallsmaßes
<ul style="list-style-type: none"> • WIEVIEL Verletzte? 	Die Zahl der Verletzten ist für den Rettungstransport wichtig
<ul style="list-style-type: none"> • WELCHE Verletzungen? 	Lebensbedrohliche Verletzungen? z.B. Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-, Kreislaufstillstand, bedrohliche Blutungen?
WARTEN auf Rückfragen und nicht selbst auflegen!	

Vorsorgekartei

- 1 Für Einsatzkräfte und freiwillige Helfer, die bei der Beseitigung von Havarieschäden eingesetzt werden, hat das Havariekommando eine Vorsorgekartei zu führen.
- 2 Die Kartei muss für jeden eingesetzten Helfer/Beschäftigten folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
 2. Wohnanschrift,
 3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
 4. Rentenversicherungsnummer,
 5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
 6. Art der zu bekämpfenden Gefahrstoffe, der ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
 7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
 8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
 9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
 10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
 11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
 12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

- 3 Der Helfer/Beschäftigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.
- 4 Das Havariekommando hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Helfer/Beschäftigten aufzubewahren. Nach Beendigung des Einsatzes sind dem Helfer/Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen.

Ein Abdruck des dem Helfer/Beschäftigten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Das Havariekommando hat der Berufsgenossenschaft den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

- 5 Das Havariekommando hat die Kartei so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch die Berufsgenossenschaft gewährleistet ist.

Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang beigefügt.

Ist mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll das Havariekommando die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d.h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; BGV A4, § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Helfer/Beschäftigten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.

Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Helfer/Beschäftigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (BGV A4, § 14 Abs. 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde. Bezüglich der Einsichtnahme des ermächtigten Arztes siehe BGV A4, § 3 Abs. 4.

Karteikartenmuster

Rentenversicherungsnummer						
Familienname			Vorname			
Geburtsname			Staatsangehörigkeit			
Geburtsdatum	Tag		Monat		Jahr	
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Ort						

Krankenkasse						
Datum der Vorsorgeuntersuchung						
Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung					
					
					
Name des Arztes						
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Ort						
Datum der nächsten Nachuntersuchung						

Tag der Einstellung		Tag des Ausscheidens	
Beginn der Tätigkeit		Ende der Tätigkeit	
Beschreibung der Tätigkeit		
		
		
Art der zu bekämpfenden Gefahrstoffe	Art der Gefährdungsmöglichkeiten		
		
		
		
frühere Gefährdungsmöglichkeiten			
Zeitraum	von		bis
	von		bis
	von		bis
Name des Karteikartenführers			
Stelle			

Vorgeschriebene Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (ZH 1/600)/(GUV-V A4).

	Erstuntersuchungen (Fristen)
BENZOL Arbeiten mit Benzol oder Arbeitsstoffen mit mehr als 1 Gew. % hiervon	erste: nach 2 Monaten weitere: nach 3 – 5 Monaten
BENZOLHOMOLOGE (Toluol/Xylol) Erdölprodukt, bei gleichzeitig mehr als 1 Gew.- % Benzol	erste: nach 12 – 18 Monaten weitere: nach 12 – 24 Monaten
TEER Arbeiten mit Teeren, Pechen, Teerölen in Bitumen	nach 2 – 3 Jahren
TETRACHLORKOHLENSTOFF Lösungsmittel für erdöhlhaltige Substanzen Arbeiten mit Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan, Pentachlortethan oder Arbeitsstoffe mit mehr als 1 Gew.- %.	erste: nach 3 – 6 Monaten weitere: nach 6 Monaten

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Schutzkleidung	Schutzkleidung für begrenzten Mehrfacheinsatz. (aus: Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung (ZH 1/700)/(GUV-R 189)
Industriehelm	DIN EN 397
Augenschutz	„für potentiell chemische Augenschädigungen“ (Code-Zahl 5)
Schutzhandschuhe	Ölbeständige Kunststoffhandschuhe
Fußschutz	Klasse II: ganz geformte oder vulkanisierte Schuhe; Kategorie: O4/P4/S4 <ul style="list-style-type: none"> • Kraftstoffbeständigkeit der Laufsohle und des Obermaterials • Antistatisch • Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich
Mundschutz	nach GUV-R 190

Literatur

Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (ZH 1/600)/GUV-V A4

Bödecker, W., Bonitz, D., Hammer, T. (1995): Kooperationsprogramm Arbeit und Gesundheit: Modellvorstellungen und Vorgehensweise eines Projektes zur gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeit. In: ErgoMed, Band 19

EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (89/391/EWG)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom November 2003 „Sicherheit im Seeverkehr“ (P5_TA-PROV (2003) 0400)

Entwurf einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments für den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (PE 328.780 - 2003/2066 (INI) (vorläufig) vom 30. April 2003)

Europäische Kommission/Generaldirektion V, 1996, S.32

Evers, A., Novotny, H. (1987): Über den Umgang mit Unsicherheit, Frankfurt/Main 1987

Ferber, C.v. (1991): Subjektive und objektive Arbeitssituation - wo stehen wir in der phänomenologischen Analyse heute? In: Peter, G. (Hrsg.), Arbeitsforschung? Methodologische und theoretische Reflexion und Konstruktion, Dortmund 1991

Fernandez M.; Tankerunfall „Prestige“ ein Jahr danach; Greenpeace Deutschland, 18.11.2003

Feuerwehr Hamburg; Risikoeinsatz Spanien, Helfer brauchen Hilfe, 08.01.2003

Fratelli Costanzo/Stadt Mailand, a. a. O. , Rdnr. 30 f.

Jarass, Folgen der innerstaatlichen Wirkung von EG- Richtlinien, NJW 1991, S. 2665 ff. , 2665

Lach, K.(1994): Mit Qualitätssicherung am Markt bestehen, Bad Wörrishofen 1994

Lange, W. 1988; Kleine ergonomische Datensammlung

Murphy K.; „Exxon Oil Spill's Cleanup Crews Share Years of Illnes“, Los Angeles Times, November 5, 2001

NJW 1979, Seite 359, 362 (BVerfG vom 8.8.1978 - Az: 2 BvL 8/77)

Ruffert, Rdnr. 96 zu Artikel 249 EG, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), a. a. O.

Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern“, Schleswig-Holsteiner Landtag Drucksache 15/1999, 02.07.02

Vereinbarung über die Einrichtung des Havariekommandos zur Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagement auf der Nord- und Ostsee

Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ vom 4. Dezember 1996; (BGBl I 1996 Seite 1841)

ZH 1/28, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Metallberufsgenossenschaften

Glossar

Absorption	Aufnahme von Gasen durch Flüssigkeiten oder Feststoffe
Aldehyde	Verbindungen, die durch Oxidation von Alkoholen entstehen; meist flüchtige, farblose Flüssigkeiten
Antidotes	lat. Gegenmittel. Im engeren Sinne Gegengift, das die Toxizität von Giften aufhebt
Cumol	aus Benzol und Propylen hergestellte organische Verbindung
Diethylether	Diethylether, Ethylether, kurz Ether
Dioxan	ein häufig verwendetes Lösungsmittel
mutagen	Faktor, der Veränderungen am Erbgut auslöst
Peroxide	Abkömmlinge des Wasserstoffperoxids, die anstelle der Wasserstoffatome ein Metall enthalten
Phlegmatisierung	die Verminderung der Empfindlichkeit von Sprengstoffen gegen Schlag, Stoß und Erschütterung
Tetrachlorkohlenstoff	farblose, giftige Flüssigkeit; dient zur Herstellung von FCKW, früher als Feuerlöschmittel verwendet
Tetrahydrofuran	eine farblose, wasserklare, etherähnlich riechende, leicht brennbare Flüssigkeit
Tetralin	Tetrahydro naphthalin, farbloses Öl, Lösungsmittel
Toluol	Methylbenzol, wasserhelle, stark lichtbrechende Flüssigkeit, aus Steinkohlenteer gewonnen
Xylol	brennbare, nicht mit Wasser mischbare organische Flüssigkeit

Abkürzungen

BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
EAL	Einsatzabschnittsleiter
EL	Einsatzleiter/Einsatzleitung
ELO	Einsatzleiter vor Ort
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GROLA	Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
HSFG	Hamburger Sozialforschungsgesellschaft e.V.
HSO	Health and Safety Organisation
MAK-Werte	Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen
NIOSH	National Institute of Occupational Safety and Health
PSA	persönliche Schutzausrüstung
RCD (PRCD)	residual current device (Fehlerstromschutzschalter, Personenschutzschalter)
THW	Technisches Hilfswerk
TRK-Werte	Technische Richtkonzentrationen

Richtlinien / Gesetze / Vorschriften / Verordnungen

EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Atomgesetz (AtG)

Bundesberggesetz (BbergG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Chemikaliengesetz (ChemG)

Gentechnikgesetz (GenTG)

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Sozialgesetzbuch (SGB)

Sprengstoffgesetz (SprengG)

Strafgesetzbuch (StGB)

Allgemeine Unfallverhütungsvorschrift (BGV)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

VDE-Vorschriften

Baustellenverordnung (BaustellV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV)

Biostoffverordnung (BioStoffV)

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)

Gefahrgutverordnung (GGV)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),

(Novelle der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 4. Juni 2004, Bundesgesetzblatt 413/04)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ vom 4. Dezember 1996; (BGBl I 1996 Seite 1841)

Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern“, Schleswig-Holsteiner Landtag Drucksache 15/1999, 02.07.02

Vereinbarung zwischen dem Bund und den norddeutschen Küstenländern zur Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagement auf Nord- und Ostsee in der Endfassung (Stand 14. Mai 2002)